

Nomos **HANDKOMMENTAR**

Mayer | Kroiß [Hrsg.]

# RVG

Mit Streitwertkommentar  
und Tabellen

9. Auflage



**Nomos**

# Nomos **HANDKOMMENTAR**

Dr. Hans-Jochem Mayer

Prof. Dr. Ludwig Kroiß [Hrsg.]

# RVG

Mit Streitwertkommentar  
und Tabellen

9. Auflage

**Uwe Dinkat**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht, Inzlingen | **Dr. Johannes Ebert**, Präsident des Landgerichts, Würzburg | **Walter Gierl**, Richter am Oberlandesgericht a.D., Buxheim | **Christian Janeczek**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht und für Strafrecht, Dresden | **Dr. Erik Kießling**, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, Zweibrücken | **Dr. Hans Klees**, Rechtsanwalt, Freiburg | **Prof. Dr. Ludwig Kroiß**, Rechtsanwalt, Präsident des Landgerichts a.D., Nußdorf i. Chiemgau | **Carsten Krumm**, Richter am Amtsgericht, Dortmund | **Dr. Hans-Jochem Mayer**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Verwaltungsrecht, Bühl | **Dr. phil. Albrecht Müllerschön**, Dipl. Psych., Starzeln | **Dr. Tim Nordemann**, Berlin | **Dr. Anke Nordemann-Schiffel**, maître en droit, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht und für gewerblichen Rechtsschutz, Berlin | **Christian Rohn**, Rechtsanwalt, Bad Krozingen | **Dr. Alexander Weinbeer**, Rechtsanwalt, Frankfurt | **Klaus Winkler**, Rechtsanwalt, Freiburg



**Nomos**

**Zitiervorschlag:** Mayer/Kroiß/Bearbeiter RVG § ... Rn. ...  
HK-RVG/Bearbeiter § ... Rn. ...

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0961-9

9. Auflage 2025

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2025. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

Das Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – KostBRÄG 2025) ist am 10.4.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und tritt überwiegend am 1.6.2025 in Kraft (BGBl. 2025 I Nr. 109). Diese Reform und die seit der Voraufgabe ergangene umfangreiche Rechtsprechung zum Gebührenrecht waren Anlass für die Neuauflage. Dem Lektorenteam des Verlages, Frau Buchdunger und Herrn Rechtsanwalt Michel, gebührt gerade bei dieser nicht einfachen Vorgeschichte („kommt die Reform oder kommt sie nicht?“) unser herzlicher Dank.

Dr. Hans-Jochem Mayer  
Bühl

Prof. Dr. Ludwig Kroiß  
Nußdorf i. Chiemgau

Im Mai 2025

## Bearbeiterverzeichnis

- Uwe Dinkat*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht, Inzlingen (§ 3; VV 1005-1008, 2302)
- Dr. Johannes Ebert*, Präsident des Landgerichts, Würzburg (§§ 19, 39, 41, 46, 47; 48 [gemeinsam mit *Kroiß*]; VV 1001, Vor 7, 7003–7007; Anhang I: Verfahrenswerte im Familienrecht)
- Walter Gierl*, Richter am OLG a.D., Buxheim (§§ 8, 23a, 24–29a; VV Vor 3.2, Vor 3.2.1, 3200–3205, Vor 3.2.2, 3206–3213, Vor 3.3.2, 3305–3308, Vor 3.3.3, 3309-3338; Anhang I: Streitwerte in der Zwangsvollstreckung und sonstigen besonderen Verfahrensarten)
- Christian Janeczek*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht und für Strafrecht, Dresden (Anhang I: Streitwerte in Verkehrsunfallsachen)
- Dr. Erik Kießling*, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, Zweibrücken (§§ 12, 12b, 31, 31a, 32, 44, 45, 55, 56, 58–59a; VV 1010, Vor 2.5, 2500–2508)
- Dr. Hans Klees*, Rechtsanwalt, Freiburg (§§ 2, 5, 9, 31b, 50, 54, 60, 61; VV 1000, 1009, 2200, 2201, Vor 6.2, 6200–6216)
- Prof. Dr. Ludwig Kroiß*, Rechtsanwalt, Präsident des Landgerichts a.D., Nußdorf i. Chiemgau (§§ 12a, 12c, 13, 20, 21, 33, 41a, 42, 43; 48 [gemeinsam mit *Ebert*]; 49, 51–53a, 57, 59b, 62; VV Vor 4, 4100–4304, Vor 6, 6100–6102, 6300–6500, 7000–7002, 7008; Anhang I: Streitwerte im Erbrecht)
- Carsten Krumm*, Richter am Amtsgericht, Dortmund (VV Vor 5, Vor 5.1, 5100–5200)
- Dr. Hans-Jochem Mayer*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Verwaltungsrecht, Bühl (§§ 1, 10, 11, 22, 23, 23b, 30, 37, 38, 38a, 40, VV 1002–1004, Vor 3, Vor 3.1, 3100–3106, Vor 3.4, 3400–3406, Vor 3.5, 3500–3518; Anhang I: Streitwerte im Arbeitsrecht, Streitwerte im Verwaltungsrecht)
- Dr. phil. Albrecht Müllerschön*, Dipl. Psych., Starzeln (Anhang § 34: Erfolgreiche Vergütungsverhandlungen)
- Dr. Tim Nordemann*, Rechtsreferendar am OLG Naumburg, Berlin (VV 3300, 3301, Anhang I: Streitwerte im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Presse- und Persönlichkeitsrecht [gemeinsam mit *Nordemann-Schiffel*])
- Dr. Anke Nordemann-Schiffel*, maître en droit, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht und für gewerblichen Rechtsschutz, Berlin (VV 3300, 3301, Anhang I: Streitwerte im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Presse- und Persönlichkeitsrecht [gemeinsam mit *Nordemann*])
- Christian Rohn*, Rechtsanwalt, Bad Krozingen (§§ 16–18; Anhang I: Streitwerte im gerichtlichen Verfahren, Streitwerte bei Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen und in WEG-Sachen)
- Dr. Alexander Weinbeer*, Rechtsanwalt, Frankfurt (Anhang § 25: § 43d BRAO)
- Klaus Winkler*, Rechtsanwalt, Freiburg (§§ 3a–4b, 6, 7, 14–15a, 34–36; Vor 2, 2100–2103, Vor 2.3, 2300–2301, 2303)

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
Bearbeiterverzeichnis .....	7
Abkürzungsverzeichnis .....	21
Literaturverzeichnis .....	29
<i>Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften</i> .....	31
§ 1 Geltungsbereich .....	31
§ 2 Höhe der Vergütung .....	95
§ 3 Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten .....	103
§ 3a Vergütungsvereinbarung .....	117
§ 4 Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung .....	152
§ 4a Erfolgshonorar .....	155
§ 4b Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung .....	170
§ 5 Vergütung für Tätigkeiten von Vertretern des Rechtsanwalts .....	172
§ 6 Mehrere Rechtsanwälte .....	189
§ 7 Mehrere Auftraggeber .....	195
§ 8 Fälligkeit, Hemmung der Verjährung .....	200
§ 9 Vorschuss .....	223
§ 10 Berechnung .....	237
§ 11 Festsetzung der Vergütung .....	251
§ 12 Anwendung von Vorschriften für die Prozesskostenhilfe .....	290
§ 12a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ..	298
§ 12b Elektronische Akte, elektronisches Dokument .....	302
§ 12c Rechtsbehelfsbelehrung .....	309
<i>Abschnitt 2 – Gebührenvorschriften</i> .....	309
§ 13 Wertgebühren .....	309
§ 14 Rahmengebühren .....	316
§ 15 Abgeltungsbereich der Gebühren .....	356
§ 15a Anrechnung einer Gebühr .....	404
<i>Abschnitt 3 – Angelegenheit</i> .....	417
Vorbemerkung zu §§ 16–18 .....	417
§ 16 Dieselbe Angelegenheit .....	417

## Inhaltsverzeichnis

---

§ 17	Verschiedene Angelegenheiten .....	439
§ 18	Besondere Angelegenheiten .....	466
§ 19	Rechtszug; Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen .....	498
§ 20	Verweisung, Abgabe .....	551
§ 21	Zurückverweisung, Fortführung einer Folgesache als selbständige Familiensache .....	559
<i>Abschnitt 4 – Gegenstandswert .....</i>		<i>565</i>
§ 22	Grundsatz .....	565
§ 23	Allgemeine Wertvorschrift .....	570
§ 23a	Gegenstandswert im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ...	586
§ 23b	Gegenstandswert im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz .....	588
§ 24	Gegenstandswert im Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz .....	589
§ 25	Gegenstandswert in der Vollstreckung und bei der Vollziehung .....	590
Anhang: Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen .....		600
§ 26	Gegenstandswert in der Zwangsversteigerung .....	608
§ 27	Gegenstandswert in der Zwangsverwaltung .....	616
§ 28	Gegenstandswert im Insolvenzverfahren .....	620
§ 29	Gegenstandswert im Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung .....	627
§ 29a	Gegenstandswert in Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz .....	629
§ 30	Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Asylgesetz .....	630
§ 31	Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz .....	637
§ 31a	Ausschlussverfahren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz .....	643
§ 31b	Gegenstandswert bei Zahlungsvereinbarungen .....	646
§ 32	Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren .....	650
§ 33	Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren .....	672
<i>Abschnitt 5 – Außergerichtliche Beratung und Vertretung .....</i>		<i>681</i>
§ 34	Beratung, Gutachten und Mediation .....	681
Anhang: Erfolgreiche (Vergütungs-)Verhandlungen .....		713

§ 35	Hilfeleistung in Steuersachen .....	787
§ 36	Schiedsrichterliche Verfahren und Verfahren vor dem Schiedsgericht .....	790
<i>Abschnitt 6 – Gerichtliche Verfahren .....</i>		791
§ 37	Verfahren vor den Verfassungsgerichten .....	791
§ 38	Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften .....	799
§ 38a	Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte .....	806
§ 39	Von Amts wegen beigeordneter Rechtsanwalt .....	807
§ 40	Als gemeinsamer Vertreter bestellter Rechtsanwalt .....	815
§ 41	Besonderer Vertreter .....	817
§ 41a	Vertreter des Musterklägers .....	821
<i>Abschnitt 7 – Straf- und Bußgeldsachen sowie bestimmte sonstige Verfahren .....</i>		824
§ 42	Feststellung einer Pauschgebühr .....	824
§ 43	Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs .....	832
<i>Abschnitt 8 – Beigeordneter oder bestellter Rechtsanwalt, Beratungshilfe .....</i>		837
§ 44	Vergütungsanspruch bei Beratungshilfe .....	837
§ 45	Vergütungsanspruch des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts .....	853
§ 46	Auslagen und Aufwendungen .....	872
§ 47	Vorschuss .....	909
§ 48	Umfang des Anspruchs und der Beiordnung .....	913
§ 49	Wertgebühren aus der Staatskasse .....	948
§ 50	Weitere Vergütung bei Prozesskostenhilfe .....	950
§ 51	Festsetzung einer Pauschgebühr .....	959
§ 52	Anspruch gegen den Beschuldigten oder den Betroffenen .....	977
§ 53	Anspruch gegen den Auftraggeber, Anspruch des zum Beistand bestellten Rechtsanwalts gegen den Verurteilten .....	986
§ 53a	Vergütungsanspruch bei gemeinschaftlicher Nebenklagevertretung .....	989
§ 54	Verschulden eines beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts .....	992
§ 55	Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen und Vorschüsse .....	997

## Inhaltsverzeichnis

---

§ 56	Erinnerung und Beschwerde .....	1019
§ 57	Rechtsbehelf in Bußgeldsachen vor der Verwaltungsbehörde .....	1031
§ 58	Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen .....	1033
§ 59	Übergang von Ansprüchen auf die Staatskasse .....	1047
§ 59a	Beordnung und Bestellung durch Justizbehörden .....	1062
<i>Abschnitt 9 – Übergangs- und Schlussvorschriften .....</i>		<i>1065</i>
§ 59b	Bekanntmachung von Neufassungen .....	1065
§ 60	Übergangsvorschrift .....	1065
§ 61	Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes .....	1075
§ 62	Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz .....	1079
<b>Vergütungsverzeichnis (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2)</b>		
<i>Teil 1 – Allgemeine Gebühren .....</i>		<i>1081</i>
Vorbemerkung 1 .....		1081
VV 1000 .....		1081
VV 1001 .....		1114
VV 1002 .....		1123
VV 1003 .....		1133
VV 1004 .....		1139
VV 1005–1006 .....		1142
VV 1008 .....		1146
VV 1009 .....		1151
VV 1010 .....		1162
<i>Teil 2 – Außergerichtliche Tätigkeiten einschließlich der Vertretung im     Verwaltungsverfahren .....</i>		<i>1167</i>
Vorbemerkung 2 .....		1167
Abschnitt 1 – Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels .....		1169
VV 2100 .....		1169
VV 2101 .....		1175
VV 2102 .....		1181
VV 2103 .....		1183
Abschnitt 2 – Herstellung des Einvernehmens .....		1184
VV 2200 .....		1184
VV 2201 .....		1184
Abschnitt 3 – Vertretung .....		1190
Vorbemerkung 2.3 .....		1190
VV 2300 .....		1192
VV 2301 .....		1199
VV 2302 .....		1201

---

VV 2303 .....	1206
Abschnitt 4 – (weggefallen) .....	1207
Abschnitt 5 – Beratungshilfe .....	1207
Vorbemerkung 2.5 .....	1207
VV 2500 .....	1210
VV 2501 .....	1212
VV 2502 .....	1215
VV 2503 .....	1215
VV 2504–2507 .....	1220
VV 2508 .....	1221
<i>Teil 3 – Zivilsachen, Verfahren der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbaren, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes, und ähnliche Verfahren</i> .....	1225
Vorbemerkung 3 .....	1225
Abschnitt 1 – Erster Rechtszug .....	1283
Vorbemerkung 3.1 .....	1283
VV 3100 .....	1286
VV 3101 .....	1291
VV 3102 .....	1314
VV 3103 .....	1316
VV 3104 .....	1316
VV 3105 .....	1334
VV 3106 .....	1341
Abschnitt 2 – Berufung, Revision, bestimmte Beschwerden und Verfahren vor dem Finanzgericht .....	1344
Vorbemerkung 3.2 .....	1344
Unterabschnitt 1 – Berufung, bestimmte Beschwerden und Verfahren vor dem Finanzgericht .....	1346
Vorbemerkung 3.2.1 .....	1346
VV 3200 .....	1350
VV 3201 .....	1350
VV 3202 .....	1351
VV 3203 .....	1351
VV 3204 .....	1352
VV 3205 .....	1352
Unterabschnitt 2 – Revision, bestimmte Beschwerden und Rechts- beschwerden .....	1359
Vorbemerkung 3.2.2 .....	1359
VV 3206 .....	1359
VV 3207 .....	1359
VV 3208 .....	1359
VV 3209 .....	1359

VV 3210 .....	1359
VV 3211 .....	1360
VV 3212 .....	1360
VV 3213 .....	1360
Abschnitt 3 – Gebühren für besondere Verfahren .....	1362
Unterabschnitt 1 – Besondere erstinstanzliche Verfahren .....	1362
Vorbemerkung 3.3.1 .....	1362
VV 3300 .....	1362
VV 3301 .....	1362
Unterabschnitt 2 – Mahnverfahren .....	1368
Vorbemerkung 3.3.2 .....	1368
VV 3305 .....	1380
VV 3306 .....	1386
VV 3307 .....	1388
VV 3308 .....	1396
Unterabschnitt 3 – Vollstreckung und Vollziehung .....	1404
Vorbemerkung 3.3.3 .....	1404
VV 3309 .....	1405
VV 3310 .....	1421
Vor VV 3311–3312 .....	1435
Unterabschnitt 4 – Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung .....	1436
VV 3311 .....	1436
VV 3312 .....	1445
Unterabschnitt 5 – Insolvenzverfahren, Verteilungsverfahren nach der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung, Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz .....	1450
Vorbemerkung 3.3.5 .....	1450
VV 3313 .....	1458
VV 3314 .....	1460
VV 3315 .....	1462
VV 3316 .....	1464
VV 3317 .....	1466
VV 3318 .....	1469
VV 3319 .....	1471
VV 3320 .....	1472
VV 3321 .....	1474
VV 3322 .....	1476
VV 3323 .....	1478
Unterabschnitt 6 – Sonstige besondere Verfahren .....	1479
Vorbemerkung 3.3.6 .....	1479
VV 3324 .....	1480
VV 3325 .....	1483

---

VV 3326 .....	1486
VV 3327 .....	1488
VV 3328 .....	1490
VV 3329 .....	1495
VV 3330 .....	1498
VV 3331 .....	1500
VV 3332 .....	1501
VV 3333 .....	1502
VV 3334 .....	1503
VV 3335 .....	1506
VV 3336 .....	1521
VV 3337 .....	1521
VV 3338 .....	1526
VV 3339 .....	1529
Abschnitt 4 – Einzeltätigkeiten .....	1530
Vorbemerkung 3.4 .....	1530
VV 3400 .....	1531
VV 3401 .....	1533
VV 3402 .....	1533
VV 3403 .....	1534
VV 3404–3405 .....	1535
VV 3406 .....	1535
Abschnitt 5 – Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde und Erinnerung .....	1536
Vorbemerkung 3.5 .....	1536
VV 3500 .....	1537
VV 3501 .....	1538
VV 3502 .....	1538
VV 3503 .....	1538
VV 3504 .....	1538
VV 3505 .....	1538
VV 3506 .....	1539
VV 3507 .....	1539
VV 3508 .....	1540
VV 3509 .....	1540
VV 3510 .....	1540
VV 3511 .....	1542
VV 3512 .....	1542
VV 3513 .....	1542
VV 3514 .....	1542
VV 3515–3516 .....	1543
VV 3517–3518 .....	1543
<i>Teil 4 – Strafsachen</i> .....	1544
Vorbemerkung 4 .....	1544

Abschnitt 1 – Gebühren des Verteidigers .....	1544
Vorbemerkung 4.1 .....	1544
Unterabschnitt 1 – Allgemeine Gebühren .....	1545
VV 4100 .....	1545
VV 4101 .....	1545
VV 4102 .....	1545
VV 4103 .....	1545
Unterabschnitt 2 – Vorbereitendes Verfahren .....	1558
Vorbemerkung 4.1.2 .....	1558
VV 4104 .....	1558
VV 4105 .....	1559
Unterabschnitt 3 – Gerichtliches Verfahren .....	1561
Erster Rechtszug .....	1561
VV 4106 .....	1561
VV 4107 .....	1561
VV 4108 .....	1561
VV 4109 .....	1561
VV 4110 .....	1561
VV 4111 .....	1561
VV 4112 .....	1562
VV 4113 .....	1562
VV 4114 .....	1562
VV 4115 .....	1562
VV 4116 .....	1562
VV 4117 .....	1562
VV 4118 .....	1562
VV 4119 .....	1563
VV 4120 .....	1563
VV 4121 .....	1563
VV 4122 .....	1563
VV 4123 .....	1563
Berufung .....	1572
VV 4124 .....	1572
VV 4125 .....	1572
VV 4126 .....	1572
VV 4127 .....	1572
VV 4128 .....	1572
VV 4129 .....	1572
Revision .....	1576
VV 4130 .....	1576
VV 4131 .....	1576
VV 4132 .....	1576
VV 4133 .....	1576
VV 4134 .....	1576
VV 4135 .....	1576

Unterabschnitt 4 – Wiederaufnahmeverfahren .....	1579
Vorbemerkung 4.1.4 .....	1579
VV 4136 .....	1579
VV 4137 .....	1580
VV 4138 .....	1580
VV 4139 .....	1580
VV 4140 .....	1580
Unterabschnitt 5 – Zusätzliche Gebühren .....	1582
VV 4141 .....	1582
VV 4142 .....	1583
VV 4143 .....	1584
VV 4144 .....	1584
VV 4145 .....	1584
VV 4146 .....	1584
VV 4147 .....	1585
Abschnitt 2 – Gebühren in der Strafvollstreckung .....	1596
Vorbemerkung 4.2 .....	1596
VV 4200 .....	1596
VV 4201 .....	1597
VV 4202 .....	1597
VV 4203 .....	1597
VV 4204 .....	1597
VV 4205 .....	1597
VV 4206 .....	1597
VV 4207 .....	1597
Abschnitt 3 – Einzeltätigkeiten .....	1600
Vorbemerkung 4.3 .....	1600
VV 4300 .....	1600
VV 4301 .....	1601
VV 4302 .....	1602
VV 4303 .....	1602
VV 4304 .....	1602
<i>Teil 5 – Bußgeldsachen</i> .....	1607
Vorbemerkung 5 .....	1607
Abschnitt 1 – Gebühren des Verteidigers .....	1622
Vorbemerkung 5.1 .....	1622
Unterabschnitt 1 – Allgemeine Gebühr .....	1624
VV 5100 .....	1624
Unterabschnitt 2 – Verfahren vor der Verwaltungsbehörde .....	1632
Vorbemerkung 5.1.2 .....	1632
VV 5101–5106 .....	1635

Unterabschnitt 3 – Gerichtliches Verfahren im ersten Rechtszug	1643
Vorbemerkung 5.1.3 .....	1643
VV 5107–5112 .....	1646
Unterabschnitt 4 – Verfahren über die Rechtsbeschwerde .....	1656
VV 5113 .....	1656
VV 5114 .....	1656
Unterabschnitt 5 – Zusätzliche Gebühren .....	1663
VV 5115 .....	1663
VV 5116 .....	1675
Abschnitt 2 – Einzeltätigkeiten .....	1679
VV 5200 .....	1679
<i>Teil 6 – Sonstige Verfahren</i> .....	1684
Vorbemerkung 6 .....	1684
Abschnitt 1 – Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Verfahren nach dem Deutsch-Schweizerischer-Polizeivertrag-Umsetzungsgesetz und Verfahren nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof ...	1684
Unterabschnitt 1 – Verfahren vor der Verwaltungsbehörde .....	1684
Vorbemerkung 6.1.1 .....	1684
VV 6100 .....	1684
Unterabschnitt 2 – Gerichtliches Verfahren .....	1684
VV 6101 .....	1684
VV 6102 .....	1684
Abschnitt 2 – Disziplinarverfahren, berufsgerichtliche Verfahren wegen der Verletzung einer Berufspflicht .....	1687
Vorbemerkung 6.2 .....	1687
Unterabschnitt 1 – Allgemeine Gebühren .....	1687
VV 6200 .....	1687
VV 6201 .....	1687
Unterabschnitt 2 – Außergerichtliches Verfahren .....	1687
VV 6202 .....	1687
Unterabschnitt 3 – Gerichtliches Verfahren .....	1688
Erster Rechtszug .....	1688
Vorbemerkung 6.2.3 .....	1688
VV 6203 .....	1688
VV 6204 .....	1688
VV 6205 .....	1688
VV 6206 .....	1688
Zweiter Rechtszug .....	1688
VV 6207 .....	1688

VV 6208 .....	1688
VV 6209 .....	1689
VV 6210 .....	1689
Dritter Rechtszug .....	1689
VV 6211 .....	1689
VV 6212 .....	1689
VV 6213 .....	1689
VV 6214 .....	1689
VV 6215 .....	1689
Unterabschnitt 4 – Zusatzgebühr .....	1690
VV 6216 .....	1690
Abschnitt 3 – Gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung, bei Unterbringung und bei sonstigen Zwangsmaßnahmen .....	1699
VV 6300 .....	1699
VV 6301 .....	1699
VV 6302 .....	1699
VV 6303 .....	1699
Abschnitt 4 – Gerichtliche Verfahren nach der Wehrbeschwerde- ordnung .....	1699
Vorbemerkung 6.4 .....	1699
VV 6400 .....	1700
VV 6401 .....	1700
VV 6402 .....	1700
VV 6403 .....	1700
Abschnitt 5 – Einzeltätigkeiten und Verfahren auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme .....	1704
VV 6500 .....	1704
<i>Teil 7 – Auslagen</i> .....	1706
Vorbemerkung 7 Abs. 1, 2 .....	1706
Vorbemerkung 7 Abs. 3 .....	1725
VV 7000–7002 .....	1730
VV 7003 .....	1738
VV 7004 .....	1741
VV 7005 .....	1744
VV 7006 .....	1746
VV 7007 .....	1748
VV 7008 .....	1749
<b>Anlage 2</b> (zu § 13 Abs. 1) .....	1752
Anhang I Streitwertkommentierung .....	1753
I. Streitwerte im gerichtlichen Verfahren im Allgemeinen .....	1755
II. Streitwerte im Arbeitsrecht .....	1796
III. Streitwerte im Erbrecht .....	1809
IV. Verfahrenswerte im Familienrecht .....	1820

## Inhaltsverzeichnis

---

V. Streitwerte im Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Presse- und Persönlichkeitsrecht .....	1876
VI. Streitwerte für die Gebühren bei Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen und in WEG-Sachen .....	1891
VII. Streitwerte im Verwaltungsrecht .....	1916
VIII. Streitwerte in der Zwangsvollstreckung und sonstigen besonderen Verfahrensarten (VV 3324–3337) .....	1923
IX. Streitwerte im Verkehrsrecht .....	1932
Anhang II Gebührentabellen .....	1955
Stichwortverzeichnis .....	2045

# Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG)

Vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788)  
(FNA 368–3)

zuletzt geändert durch Art. 11 Kosten- und  
BetreuervergütungsrechtsänderungsG 2025 vom 7.4.2025  
(BGBl. 2025 I Nr. 109)

## Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Die Vergütung (Gebühren und Auslagen) für anwaltliche Tätigkeiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bemisst sich nach diesem Gesetz. <sup>2</sup>Dies gilt auch für eine Tätigkeit als besonderer Vertreter nach den §§ 57 und 58 der Zivilprozessordnung, nach § 111e der Bundesrechtsanwaltsordnung, nach § 103b der Patentanwaltsordnung oder nach § 111c des Steuerberatungsgesetzes <sup>3</sup>Andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Partnerschaftsgesellschaften und sonstige Gesellschaften stehen einem Rechtsanwalt im Sinne dieses Gesetzes gleich.

(2) <sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt nicht für eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt (§ 46 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung). <sup>2</sup>Es gilt ferner nicht für eine Tätigkeit als Vormund, Betreuer, Pfleger, Verfahrenspfleger, Verfahrensbeistand, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Sachwalter, Mitglied des Gläubigerausschusses, Restrukturierungsbeauftragter, Sanierungsmoderator, Mitglied des Gläubigerbeirats, Nachlassverwalter, Zwangsverwalter, Treuhänder oder Schiedsrichter oder für eine ähnliche Tätigkeit. <sup>3</sup>§ 1877 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 4 Absatz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes bleiben unberührt

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erinnerung und die Beschwerde gehen den Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften vor.

A. Grundsätzliches .....	1	dd) Beauftragung weiterer	
B. Inhalt .....	9	Anwälte .....	28
I. Allgemeines .....	9	c) Geschäftsführung ohne	
1. Rechtsgrund der Vergütung	9	Auftrag .....	30
a) Beiordnung und Bestel-		d) Ungerechtfertigte Berei-	
lung .....	11	cherung .....	31
b) Vertrag .....	12	2. Durchsetzung des Vergü-	
aa) Rechtsnatur des		tungsanspruchs .....	33
Anwaltsvertrages .....	13	a) Festsetzung der Vergü-	
bb) Zustandekommen des		tung, § 11 .....	33
Anwaltsvertrages .....	15		
cc) Vertragsparteien .....	26		

b) Durchsetzung des Vergütungsanspruchs durch Mahnbescheid oder Klage .....	40	cc) Pauschale Aufwandsentschädigung .....	115
II. Persönlicher Anwendungsbereich des RVG .....	51	dd) Angemessene Vergütung .....	116
1. Rechtsanwälte .....	52	ee) Aufwendungsersatz nach dem RVG gem. § 1877 Abs. 3 BGB .....	117
2. Besonderer Vertreter nach § 57 ZPO und § 58 ZPO, nach § 118e der BRAO, nach § 103b der PAO oder nach § 111c des StBerG .....	53	ff) Vergütung und Aufwendungsersatz des Berufsbetreibers .....	118
3. Partnerschaft, soweit sie anwaltliche Tätigkeit ausübt .....	55	d) Pfleger .....	119
4. Andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer .....	56	e) Verfahrenspfleger .....	124
5. Sonstige Gesellschaften .....	58	f) Verfahrensbeistand .....	130
6. Steuerberater .....	59	g) Testamentsvollstrecker .....	133
7. Patentanwälte .....	60	h) Insolvenzverwalter .....	141
8. Notare .....	61	i) Sachwalter .....	162
9. Hochschullehrer .....	62	j) Mitglied des Gläubigerausschusses .....	164
10. Doppelqualifikationen .....	63	k) Restrukturierungsbeauftragter .....	166
a) Rechtsanwalt und Steuerberater .....	64	l) Sanierungsmoderator .....	167
b) Anwaltsnotar .....	69	m) Mitglied des Gläubigerbeirats .....	
III. Sachlicher Anwendungsbereich .....	75	n) Nachlassverwalter .....	168
1. Berufsspezifische anwaltliche Tätigkeiten .....	75	o) Zwangsverwalter .....	171
2. Unabhängigkeit .....	80	p) Treuhänder .....	175
3. Negativkatalog des § 1 Abs. 2 .....	81	q) Schiedsrichter .....	182
a) Syndikusrechtsanwalt .....	81	r) Ähnliche Tätigkeit .....	191
b) Vormund .....	84	4. Anwendbarkeit des § 1877 Abs. 3 BGB und § 4 Abs. 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes .....	195
aa) Grundsatz der Unentgeltlichkeit, Berufsvormund .....	85	IV. Territorialer Anwendungsbereich .....	198
bb) Auslagensatz .....	87	1. Anwendbares Recht .....	200
cc) Pauschale Aufwandsentschädigung .....	90	2. Sonderfälle .....	207
dd) Aufwendungsersatz nach dem RVG gem. § 1877 Abs. 3 BGB .....	92	3. Im Ausland niedergelassener deutscher Rechtsanwalt .....	212
ee) Vergütungsanspruch des Berufsvormunds .....	93	4. Europäische Rechtsanwälte iSd EuRAG .....	215
ff) Vergütungsanspruch des nicht berufsmäßig tätigen Vormundes .....	102	5. Erfolgshonorar und quotaelitis-Vereinbarung .....	220
c) Betreuer .....	107	a) Dienstleistender europäischer Rechtsanwalt im Sinne des EuRAG .....	225
aa) Grundsatz der Unentgeltlichkeit, Berufsbetreuer .....	109	b) Sonstiger dienstleistender ausländischer Rechtsanwalt .....	227
bb) Auslagensatz des Betreibers .....	111	c) Inländische Rechtsbesorgung durch niedergelassene ausländische Anwälte .....	228

d) Inländische Rechtsbesorgung durch deutschen Rechtsanwalt .....	229	g) Ausländische Rechtsbesorgung durch ausländischen Rechtsanwalt .....	234
e) Inländische Rechtsbesorgung durch doppelt zugelassenen Rechtsanwalt ...	230	6. Internet .....	235
f) Ausländische Rechtsbesorgung durch deutschen Rechtsanwalt .....	231	V. Vorrang der kostenrechtlichen Verfahrensvorschriften .....	239

**A. Grundsätzliches**

Diese Vorschrift bestimmt den Geltungsbereich des RVG; sie entspricht mit geringfügigen klarstellenden Ergänzungen § 1 BRAGO.<sup>1</sup>

Abs. 1 S. 2 bezieht den als **besonderen Vertreter nach § 57 ZPO** oder als **Vertreter nach § 58 ZPO** tätigen Rechtsanwalt in den Geltungsbereich des RVG ausdrücklich ein, ebenso wie die besonderen Vertreter nach § 118e der BRAO, nach § 103b der PAO oder nach § 111c des StBerG. Abs. 1 S. 3 stellt die anderen Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Partnerschaftsgesellschaften und sonstige Gesellschaften einem Rechtsanwalt im Sinne des RVG gleich.

Abs. 1 der Vorschrift regelt den **Geltungsbereich** des RVG in persönlicher und sachlicher Hinsicht: das RVG gilt für die anwaltliche Tätigkeit (sachlicher Anwendungsbereich) von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (persönlicher Geltungsbereich). Mit der Einschränkung in S. 1 auf anwaltliche Tätigkeiten wird auch erreicht, dass Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft, die nicht Rechtsanwalt, aber nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, nicht nach dem RVG abrechnen können. Entsprechend wird auch die Geltung des RVG für Partnerschaftsgesellschaften, die keine anwaltlichen Tätigkeiten ausüben, ausgeschlossen.<sup>2</sup>

Abs. 2 enthält eine negative Abgrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs des RVG und führt die Tätigkeiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf, für die das RVG nicht gilt. Es gilt zunächst nach § 1 Abs. 2 S. 1 nicht für eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt (§ 46 Abs. 2 BRAO). Nach § 1 Abs. 2 S. 3 gilt es ferner nicht für Tätigkeiten als Vormund, Betreuer, Pfleger, Verfahrenspfleger, Verfahrensbeistand, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Sachwalter, Mitglied des Gläubigerausschusses, Restrukturierungsbeauftragter, Sanierungsmoderator, Mitglied des Gläubigerbeirats, Nachlassverwalter, Zwangsverwalter, Treuhänder, Schiedsrichter oder für eine ähnliche Tätigkeit. Nach Abs. 2 S. 3 bleiben jedoch § 1877 Abs. 3 BGB und § 4 Abs. 2 des VBVG unberührt. Ein Rechtsanwalt als Betreuer oder Berufsvormund kann somit für solche Dienste, die zu seinem Beruf gehören, Aufwendungsersatz verlangen, dessen Höhe sich nach den Vorschriften des RVG richtet.

Durch das 2. KostRMOg wurde § 1 um einen neuen Abs. 3 ergänzt, der bestimmt, dass die Vorschriften des RVG über die Erinnerung und die Beschwerde den Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften vorgehen. Der Gesetzgeber beabsichtigte damit, die ge-

1 Zur Entstehungsgeschichte des Gebührenrechts und der Entwicklung der BRAGO siehe Riedel/Sußbauer/Fraunholz, 9. Aufl. Einf. Rn. 1 ff.

2 BT-Drs. 15/1971, 187.

legentlich auftretende Frage nach dem Verhältnis der Verfahrensvorschriften des Kostenrechts zu den Verfahrensvorschriften der für das jeweilige Verfahren geltenden Vorschriften dahin gehend zu klären, dass die kostenrechtlichen Vorschriften als die spezielleren Vorschriften vorgehen.

- 6 Nach der alten Rechtslage hatte ein Teil der sozialgerichtlichen Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass im Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 55 die Beschwerde an das Landesozialgericht gegen die Entscheidungen des Sozialgerichts nach der Gesetzessystematik ausgeschlossen ist. Denn nach § 172 SGG findet gegen die Entscheidungen des Sozialgerichts mit Ausnahme des Urteils die Beschwerde statt, soweit nicht im SGG etwas anderes bestimmt ist. Nach § 178 S. 1 SGG entscheidet jedoch das Gericht endgültig, wenn gegen eine Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle das Gericht angerufen wird. Weil die Sonderfälle der §§ 189 Abs. 1 und 197 Abs. 2 SGG bei einem Streit um die Festsetzung der Vergütung nach Bewilligung der PKH nicht gegeben sind, blieb es nach dieser Auffassung bei der Grundregelung des § 178 S. 1 SGG, wobei die abschließenden Regelungen des SGG für die Anwendung der Beschwerderegulierung des RVG keinen Raum ließen.<sup>3</sup>

- 7 **Beispiel:** Dem Kläger wurde Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche sozialgerichtliche Verfahren unter Beordnung von Rechtsanwalt A. bewilligt. Im Rahmen der Vergütungsabrechnung gegenüber der Staatskasse macht Rechtsanwalt A eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 VV in Höhe von 360 EUR und eine Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV in Höhe von 335 EUR geltend. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle setzt die aus der Landeskasse zu zahlenden Gebühren jedoch niedriger fest, und zwar die Verfahrensgebühr in antragsgemäßer Höhe, die Terminsgebühr jedoch nur in Höhe der Mindestgebühr von 60 EUR. Hiergegen wendet sich A mit der Erinnerung, daraufhin setzt das Sozialgericht mit Beschluss die aus der Staatskasse zu zahlende Rechtsanwaltsvergütung in der beantragten Höhe fest.

Altes Recht: Kein Beschwerderecht des Bezirksrevisors gegen den Beschluss des Sozialgerichts, da nach § 178 S. 1 SGG das Sozialgericht endgültig entschieden hat.

Neues Recht: Beschwerdemöglichkeit nach § 56 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 iVm § 33 Abs. 3 S. 1 RVG, da nach § 1 Abs. 3 RVG die RVG-Vorschriften den Vorschriften des SGG vorgehen.

Bedeutung hat § 1 Abs. 3 auch im Zusammenhang mit der Regelung des § 80 AsylG. Denn in der Rechtsprechung ist umstritten, ob auch in asylrechtlichen Streitigkeiten die Möglichkeit der Beschwerde nach § 33 Abs. 3 eröffnet ist. Nach zutreffender Auffassung ist dies zu bejahen. Denn der Wortlaut von § 1 Abs. 3 ist eindeutig. Auch ist Zweck des Beschwerdeausschlusses in § 80 AsylG eine möglichst umfassende Beschleunigung des Asylverfahrens; bei der Festsetzung des Gegenstandswerts geht es aber um ein dem Asylverfahren nachgelagertes Verfahren, bei dem es einzig um die Höhe der Rechtsanwaltsvergütung geht, weshalb eine Beschleunigung nicht mehr erforderlich erscheint.<sup>4</sup>

3 LSG Nds-Brem BeckRS 2007, 45092; LSG Bln-Bbg BeckRS 2008, 54300 mAnm Hansens RVGreport 2008, 420; LSG LSA BeckRS 2011, 70578 mAnm Mayer FD-RVG 2011, 317134.

4 So VG Lüneburg BeckRS 2017, 117735 mAnm Mayer FD-RVG 2017, 393741; vgl. auch OVG Bln-Bbg BeckRS 2016, 49773; VG Kassel BeckRS 2019, 19187; VG Minden BeckRS 2017, 120346; BeckRS 2017, 124063 mAnm Mayer FD-RVG 2017, 395114; zur Gegenauffassung (Vorrang von § 80 AsylG) OVG Münster BeckRS 2019, 2954; BeckRS 2019, 15029; BeckRS 2020, 5460 mAnm Mayer FD-RVG 2020, 428884; VGH Kassel BeckRS 2018, 24612; OVG Lüneburg BeckRS 2018, 13777; VGH Mannheim BeckRS 2017, 103950 mAnm Mayer FD-RVG 2017, 387824, OVG Lüneburg BeckRS 2023, 30616; VGH Mannheim BeckRS 2021, 41097 mAnm Mayer FD-RVG

Das RVG enthält keine Regelung des **territorialen Anwendungsbereiches** des 8  
Gesetzes. Es muss daher auf die allgemeinen Regelungen, insbesondere die  
Grundsätze des internationalen Privatrechts zurückgegriffen werden.

## **B. Inhalt**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Rechtsgrund der Vergütung**

Das RVG enthält keine Regelungen über den Rechtsgrund des Vergütungsan- 9  
spruchs des Anwalts. Das RVG setzt vielmehr einen Vergütungsanspruch vor-  
aus und regelt die Höhe der Vergütung und die Modalitäten der Durchsetzung  
des Vergütungsanspruchs.

Grundlagen für den Vergütungsanspruch des Anwalts sind in erster Linie der 10  
**Anwaltsvertrag**, also der Vertrag zwischen Anwalt und Mandant, oder die  
**Beordnung bzw. Bestellung** des Rechtsanwalts im Sinne von § 45. Darüber  
hinaus kommen als Grundlagen für den Vergütungsanspruch noch außerver-  
tragliche Vorschriften wie die Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerech-  
tferigte Bereicherung in Betracht.

#### **a) Beordnung und Bestellung**

In Abschnitt 8 des RVG sind alle Vorschriften zusammengefasst worden, die 11  
Regelungen über die aus der Staatskasse an beigeordnete oder gerichtlich be-  
stellte Rechtsanwälte zu zahlende Vergütung betreffen. Miteinbezogen wurden  
ferner die Regelungen über die Vergütung im Falle der Beratungshilfe. Es  
handelt sich dabei um öffentlich-rechtliche Vorschriften<sup>5</sup> über den Grund und  
die Höhe der Vergütung für den Anwalt, der in diesem Rahmen tätig wird.

#### **b) Vertrag**

Das RVG enthält auch keine abschließende Regelung des Anwaltsvertrages 12  
und des darauf beruhenden Vergütungsanspruchs des Rechtsanwalts. Die Vor-  
aussetzungen des Vergütungsanspruchs des Rechtsanwalts ergeben sich viel-  
mehr aus den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, die durch die im RVG  
enthaltenen Regelungen, welche die Höhe des Vergütungsanspruchs bemessen,  
ergänzt werden.<sup>6</sup> Die Regelungen des RVG gehen als *lex specialis* dem BGB  
vor.<sup>7</sup>

#### **aa) Rechtsnatur des Anwaltsvertrages**

Das RVG spricht in § 6 und § 15 von „Auftrag“ und bezeichnet den Ver- 13  
tragspartner in den §§ 4, 7, 9, 10 und 11 als „Auftraggeber“. Gleichwohl  
wird der Anwalt nicht im Sinne des Bürgerlichen Auftragsrechts unentgeltlich  
tätig.<sup>8</sup> Vielmehr ist der Vertrag zwischen Anwalt und Mandant regelmäßig ein  
**Dienstvertrag** im Sinne der §§ 611 ff. BGB, welcher eine entgeltliche Geschäfts-

---

2022, 444755; OLG Koblenz BeckRS 2020, 22762; VGH München BeckRS 2020, 14582; OVG Saarlouis BeckRS 2020, 7818; OVG Bremen BeckRS 2020, 8063.

5 Riedel/Sußbauer/Fraunholz 9. Aufl. § 1 Rn. 3.

6 BGH NJW 1987, 315; Hansens § 1 BRAGO Rn. 25; Gerold/Schmidt/Madert/Müller-Rabe 19. Aufl. § 1 Rn. 2; Riedel/Sußbauer/Fraunholz 9. Aufl. § 1 Rn. 2.

7 Riedel/Sußbauer/Pankatz 9. Aufl. § 1 Rn. 125.

8 Hansens § 1 BRAGO Rn. 26.

besorgung im Sinne von § 675 BGB zum Inhalt hat.<sup>9</sup> Ein Dienstvertrag liegt nicht nur dann vor, wenn der Rechtsanwalt Prozessbevollmächtigter ist, sondern auch, wenn er als Berater oder Gutachter tätig wird.<sup>10</sup> In Ausnahmefällen ist der Anwaltsvertrag als Werkvertrag zu qualifizieren.<sup>11</sup> Ein **Werkvertrag** liegt dann vor, wenn der Rechtsanwalt nach den mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen für einen bestimmten Erfolg seiner Tätigkeit einzustehen hat,<sup>12</sup> beispielsweise wenn der Rechtsanwalt es übernommen hat, eine Urkunde mit einem bestimmten Vertragsinhalt zu entwerfen<sup>13</sup> oder ein Rechtsgutachten zu erstatten.<sup>14</sup> Entscheidend für die Abgrenzung, ob ein Dienst- oder ein Werkvertrag vorliegt, ist, ob der Rechtsanwalt ein Wirken oder ein Arbeitsergebnis schuldet. Ob das eine oder andere geschuldet ist, hängt von der Willensrichtung der Vertragsparteien ab.<sup>15</sup>

- 14 Folge der Einordnung des Anwaltsvertrages als Dienstvertrag ist auch, dass der Vergütungsanspruch des Anwalts aus dem Anwaltsdienstvertrag nicht wegen einer unzureichenden oder pflichtwidrigen Leistung des Rechtsanwalts gekürzt werden oder in Wegfall geraten kann. Der BGH ist von der mit dem Rechtsge danken aus § 654 BGB begründeten weitgehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts abgerückt und hat den Ausschluss der Gebührenforderung nur für Fallgestaltungen anerkannt, in denen der Rechtsanwalt über einen grob fahrlässigen Pflichtenverstoß hinaus einen nach § 356 StGB strafbaren Parteiverrat begangen hat. Vereitelt der Rechtsanwalt durch seine Pflichtverletzung jedoch einen Kostenerstattungsanspruch des Mandanten, liegt darin in der Regel ein Schaden, der dem Vergütungsanspruch entgegeng gehalten werden kann.<sup>16</sup>

#### bb) Zustandekommen des Anwaltsvertrages

- 15 Der Anwaltsvertrag kommt nach den allgemeinen Regeln zustande, §§ 145 ff. BGB, eine bestimmte Form ist nicht erforderlich. Der Vertrag kann auch durch schlüssiges Verhalten, etwa durch tätige Übernahme des Auftrags, zustande kommen.<sup>17</sup> Dann ist durch Auslegung zu ermitteln, welcher Auftrag erteilt wird. So können auch unbestimmte Fragen des Mandanten wie zB: „Muss ich das alles einfach so hinnehmen? Habe ich als Verbraucher keinerlei Rechte?“ vom Anwalt als Auftrag verstanden werden, die Aussichten einer Wandelung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu prüfen.<sup>18</sup> Teilweise wird vertreten, dass, wenn eine Partei einen Rechtsanwalt bittet, sie zu vertreten, darin auch der stillschweigende Antrag zu erblicken ist, der Rechtsanwalt möge sie auch über die Aussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung beraten. Rate der Rechtsanwalt ab und erhalte daher nicht den Auftrag zur Vertretung, so habe er mit der Ratserteilung den hilfsweise erteilten Auf-

9 BGH NJW 1965, 106; Hansens § 1 BRAGO Rn. 26; AKPRSS/Pankatz § 1 Rn. 126.

10 Riedel/Sußbauer/Fraunholz 9. Aufl. § 1 Rn. 5.

11 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe § 1 Rn. 81.

12 AKPRSS/Pankatz § 1 Rn. 126.

13 BGH NJW 1996, 661.

14 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe § 1 Rn. 81.

15 Riedel/Sußbauer/Fraunholz 9. Aufl. § 1 Rn. 5.

16 BGH NJW 2004, 2817 f. mit Bespr. Mayer, RVG-Letter 2004, 101 f.

17 BGH NJW 1988, 2880; Hansens § 1 Rn. 29.

18 BGH NJOZ 2004, 3624 mit Bespr. Mayer, RVG-Letter 2004, 115; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe § 1 Rn. 73.

trag auf Beratung angenommen und könne aufgrund dieses Auftrags die Beratungsgebühr Nr. 2100 VV fordern.<sup>19</sup> Ob in solchen Fällen unter der Geltung des 1. KostRMOG weiterhin ein stillschweigender Antrag des möglichen Mandanten auf Beratung über die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung angenommen werden kann, ist zweifelhaft. Denn durch das 1. KostRMOG wurde auch § 49b BRAO geändert; so wurde dort ein neuer Abs. 5 angefügt, wonach, wenn sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags darauf hinzuweisen hat. Nach der Abschaffung der gesetzlich fixierten Gebühren für die Beratungstätigkeit ist insoweit § 34 maßgeblich. Dieser setzt keine Gebührenabrede und Einigung zur Höhe voraus, wie § 34 Abs. 1 S. 2, 3 zeigt.<sup>20</sup>

Nach der Gesetzesbegründung wollte der Gesetzgeber mit der Einführung von § 49b Abs. 5 BRAO die in der Vergangenheit immer wieder aufgetretenen Unzuträglichkeiten vermeiden, wenn Mandanten vor allem bei hohen Gegenstandswerten von der Abrechnung „überrascht“ sind. Allerdings ist nach der Gesetzesbegründung eine solche allgemeine Hinweispflicht auch als ausreichend anzusehen, nach einem entsprechenden Hinweis werde ein Mandant, der die Folgen dieser Form der Gebührenberechnung nicht abschätzen könne, den Anwalt hierzu befragen.<sup>21</sup>

Hieraus wird gefolgert, dass dann, wenn der Mandant sich mit dem Hinweis des Anwalts begnügt, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, der Anwalt von sich aus keine weiteren Erläuterungen geben muss, erst wenn der Mandant nachfrage, müsse der Rechtsanwalt weitere Hinweise erteilen und unter Umständen je nach Frage soweit als möglich überschlägig die zu erwartenden Kosten abschätzen.<sup>22</sup> Berücksichtigt man jedoch den Zweck des neu eingeführten § 49b Abs. 5 BRAO zu verhindern, dass Mandanten von einer Gebührenabrechnung „überrascht“ werden, so sind Zweifel durchaus angebracht, ob der bloße Hinweis des Anwalts, dass sich in einer bestimmten Rechtssache die Gebühren nach Gegenstandswert richten, ausreicht, um die Hinweispflicht des § 49b Abs. 5 BRAO in vollem Umfang zu erfüllen. Selbst wenn der Mandant weiß, dass sich in seinem Fall die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, weiß er noch lange nicht, welche Kosten auf ihn durch die in Auftrag gegebene anwaltliche Tätigkeit zukommen. Hinzu kommt ferner, dass häufig weniger das Verhältnis der Gebühr zum Streitwert, sondern die Art der Streitwertberechnung den juristischen Laien überrascht. Da der Wortlaut des § 49b Abs. 5 BRAO durchaus eine weitergehende Auslegung zulässt, ist es sicherlich ratsam, nicht lediglich darauf hinzuweisen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach Gegenstandswert richten, sondern soweit abschätzbar zumindest auch die Höhe des Gegenstandswertes dem Mandanten mitzuteilen. Eine bestimmte Form für die Belehrung schreibt das

19 Riedel/Sußbauer/Fraunholz 9. Aufl. § 1 Rn. 10.

20 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe § 1 Rn. 75.

21 BT-Drs. 15/1971, 232.

22 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe § 1 Rn. 151f.; Enders, RVG für Anfänger A Rn. 185 ff.; Schneider, Vergütungsvereinbarung Rn. 1542; Hartung/Schons/Enders § 1 Rn. 45; differenzierend Hartmann NJW 2004, 2484.

Gesetz nicht vor, allerdings sollte die Belehrung aus Gründen der Beweisbarkeit zumindest immer schriftlich dokumentiert werden.<sup>23</sup>

18 ► **Muster: Wertgebührenhinweis nach § 49b Abs. 5 BRAO**

1. Kurzfassung:

Hiermit bestätige ich ... [Vorname, Name], dass mich ... [Rechtsanwalt] vor Erteilung des Mandats in der Angelegenheit ... /... wegen ... darauf hingewiesen hat, dass sich in dieser Angelegenheit die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

... [Ort/Datum] ... [Mandant]

2. Ausführliche Fassung:

Hiermit bestätige ich ... [Vorname, Name], dass mich ... [Rechtsanwalt] in der Angelegenheit ... /... wegen ... vor Erteilung des Mandats darauf hingewiesen hat, dass sich die in der og Angelegenheit zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten und dass der Gegenstandswert in dieser og Angelegenheit (mindestens) ... EUR beträgt.

... [Ort/Datum] ... [Mandant] ◀

19 Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein **allgemeiner Hinweis**, dass die Gebühren nach dem Gegenstandswert abgerechnet werden, ausreichend; ohne weitere Nachfrage ist der Anwalt nicht verpflichtet, Angaben zur Höhe der Gebühr oder des Gegenstandswerts zu machen.<sup>24</sup> Auf der Basis dieser BGH-Entscheidung ist ein Wertgebührenhinweis in der nach dem Muster „Kurzfassung“ ohne Weiteres ausreichend. Allerdings leitet die Rechtsprechung teilweise aus Treu und Glauben eine im Einzelfall bestehende Pflicht des Anwalts ab, auch ohne Nachfrage des Auftraggebers diesen über die voraussichtliche Höhe seiner Vergütung zu belehren.<sup>25</sup> Erhält jedoch der Anwalt nach einer internen Gutachtenerstattung vom Mandanten einen Anschlussauftrag zu einer Geschäftsbesorgung im Außenverhältnis, muss er den Mandanten darauf hinweisen, dass er diese Tätigkeit nach Gegenstandswert abzurechnen gedenkt, wenn für die Gutachtenerstattung zuvor eine Vergütung mit Stundensatz vereinbart worden war.<sup>26</sup> Eine Pflicht zur Belehrung über die Höhe des Honorars wird von der Rechtsprechung beispielsweise bei unerwartet hohem Anwaltshonorar (hier: 240.000 EUR) bejaht.<sup>27</sup>

20 Sinnvoll dürfte es daher sein, auf den Einzelfall abzustellen und auf das dem Anwalt erkennbare Aufklärungsbedürfnis des Mandanten. Das **Unterlassen des Wertgebührenhinweises** ist nicht lediglich ein berufsrechtlicher Verstoß, eine schuldhaft Verletzung der Pflicht zur Erteilung des Wertgebührenhinweises führt gem. den §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB zur Schadensersatzpflicht des Rechtsanwalts.<sup>28</sup> Der Mandant trägt jedoch im Rahmen des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs die Beweislast dafür, dass der Anwalt seiner

23 Bischof/Bischof § 1 Rn. 49; Enders, RVG für Anfänger A Rn. 186, der sogar die Gegenzeichnung des Mandanten empfiehlt.

24 BGH NJW 2007, 2332 mAnm Mayer FD-RVG 2007, 233542.

25 OLG Saarbrücken NJW-RR 2008, 509.

26 OLG Hamm BeckRS 2013, 05760 mAnm Mayer FD-RVG 2013, 344913.

27 OLG Hamm BeckRS 2013, 05755 mAnm Mayer FD-RVG 2013, 344914.

28 BGH NJW 2008, 371 mAnm Mayer FD-RVG 2007, 246588; aA AG Berlin-Charlottenburg BeckRS 2007, 08370 mAnm Mayer FD-RVG 2007, 225669.

Hinweispflicht nach § 49b Abs. 5 BRAO nicht nachgekommen ist; der Anwalt muss allerdings konkret darlegen, in welcher Weise er belehrt haben will;<sup>29</sup> wird ein solcher Schadensersatzanspruch vom Mandanten erhoben, muss dieser vortragen und ggf. unter Beweis stellen, wie er auf den allgemeinen Hinweis des Anwalts, dass die Gebühren nach dem Gegenstandswert abgerechnet werden, reagiert hätte.<sup>30</sup>

Darüber hinaus sind für alle Beratungstätigkeiten des Rechtsanwalts grundsätzlich keine konkreten, bestimmten Gebühren im RVG mehr vorgesehen, stattdessen ist nur festgelegt, dass der Rechtsanwalt auf eine **Gebührenvereinbarung** hinwirken soll. Der eindeutige Wille des Gesetzgebers, Gebührenvereinbarungen zwischen dem Anwalt und seinem Auftraggeber herbeizuführen, führt dazu, dass nicht in jeder Bitte einer Partei an einen Rechtsanwalt, sie zu vertreten, bereits ein hilfsweise gestellter Auftrag zur Beratung gesehen werden kann, den der Anwalt, ohne vorher mit dem potenziellen Mandanten die Honorarfrage geklärt zu haben, konkludent annehmen kann.

Ob in der **Entgegennahme der Information** durch den Rechtsanwalt bereits eine Annahme des Vertragsangebotes des möglichen Mandanten zu sehen ist oder ob sich der Anwalt lediglich informieren wollte, um entscheiden zu können, ob er das Mandat übernimmt, ist nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Da das RVG einen Vergütungsanspruch voraussetzt, kann der Anwalt für seine Tätigkeit, die beispielsweise in der Entgegennahme der Information besteht, eine Vergütung nur verlangen, wenn ein Anwaltsvertrag zustande gekommen ist.<sup>31</sup>

Grundsätzlich ist die anwaltliche Tätigkeit **entgeltlich**. Soweit in der Rechtsprechung vertreten wird, dass ausnahmsweise bei engen freundschaftlichen Beziehungen unter Umständen Unentgeltlichkeit angenommen wird,<sup>32</sup> wird das berufsrechtliche Verbot der unentgeltlichen Tätigkeit nach § 49b Abs. 1 S. 1 BRAO verkannt.<sup>33</sup> Allerdings dürften sich in der Praxis derartige Problemfälle durch die Einführung des Erfordernisses des Wertgebührenhinweises in § 49b Abs. 5 BRAO zumindest bei Sachverhalten, in denen die anwaltliche Tätigkeit nach Wertgebühren abzurechnen ist, erledigt haben, da dann in vielen Fällen der Einwand des Auftraggebers greifen dürfte, dass dann, wenn der Wertgebührenhinweis erteilt worden wäre, er erkannt hätte, dass die anwaltliche Tätigkeit nicht – aus was für Gründen auch immer – kostenlos erbracht werden soll und hätte diese dann nicht in Anspruch genommen. Teilweise wird aber auch die Auffassung vertreten, dass auch bei einer anwaltlichen Erstberatung der Anwalt bei erkennbarer Fehlvorstellung und wirtschaftlichen Problemen auf deren Entgeltlichkeit hinweisen muss; eine Verpflichtung zum Wertgebührenhinweis besteht nach dieser Auffassung jedoch nicht, da sich die Beratungsgebühr nicht nach dem Gegenstandswert berechnet.<sup>34</sup>

Wenn der Anwalt ein angetragenes Mandat nicht annehmen will, muss er die Ablehnung des angetragenen Mandates unverzüglich dem Interessenten

29 BGH NJW 2008, 371 mAnm Mayer FD-RVG 2007, 246588.

30 BGH NJW 2007, 2332 mAnm Mayer FD-RVG 2007, 233542.

31 AnwK-RVG/Volpert § 1 Rn. 15.

32 AG Kenzingen AGS 2005, 142.

33 Vgl. auch Anm. Madert AGS 2005, 142 f.

34 AG Wiesbaden NJOZ 2013, 82 mAnm Mayer FD-RVG 2012, 337120.

erklären (§ 44 BRAO). Unverzüglich heißt in diesem Zusammenhang „ohne schuldhaftes Zögern“ (§ 121 BGB).

- 25 Die Vertragsparteien können auch das Zustandekommen eines Anwaltsvertrages von **Bedingungen** abhängig machen. So wird häufig auf Seiten des Mandanten die Erteilung des Auftrags davon abhängig gemacht, dass die Rechtsschutzversicherung des Mandanten eine Deckungszusage für die beabsichtigte Rechtsverfolgung erteilt. Ferner kann der Rechtsanwalt die Übernahme des Auftrags von einer Vorschusszahlung abhängig machen.

### cc) Vertragsparteien

- 26 Parteien des Anwaltsvertrages sind der Anwalt und der Mandant. Diese Grundaussage ist ausdifferenzieren, wenn auf den jeweiligen Seiten der Vertragspartner mehrere Personen zu finden sind oder Dritte in dem Vertragsverhältnis eine Rolle spielen:

- Schließt der Mandant den Anwaltsvertrag mit einer **Anwaltssozietät** ab, so kommt der Anwaltsvertrag im Regelfall nicht nur mit dem Anwalt, der den übertragenen Fall bearbeitet, zustande, sondern mit allen der Sozietät angehörigen Anwälten.<sup>35</sup>
- Eine Haftung eines **Ehegatten** für die Prozesskosten des anderen Ehegatten ist im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft nicht vorgesehen. Eine Vorschusspflicht besteht nur im Verhältnis der Ehegatten zueinander (§ 1360a Abs. 4 BGB).<sup>36</sup> Bei der Gütergemeinschaft haften die Ehegatten, wenn sie das Gesamtgut gemeinschaftlich verwalten, für die Gesamtgutsverbindlichkeiten auch persönlich als Gesamtschuldner (§ 1459 Abs. 2 BGB); die Kosten des Rechtsstreits eines Ehegatten gehören zu den Gesamtgutsverbindlichkeiten (§ 1460 Abs. 2 BGB).<sup>37</sup>
- Ist ein Rechtsstreit in größerer **Entfernung vom Wohn- oder Geschäftssitz des Mandanten** zu führen, so werden häufig weitere Anwälte eingeschaltet, um den Zeitverlust durch erforderlich werdende Reisen, sei es vom Anwalt zum Gerichtsort oder vom Mandanten zum Anwalt, zu vermeiden. Grundsätzlich sind zwei Gestaltungen im Vergütungsverzeichnis des RVG umfasst. So erhält der Anwalt, der den unmittelbaren Kontakt zum Mandanten unterhält, von diesem die Informationen entgegennimmt und sie dann an den Anwalt weiterleitet, der im Rechtsstreit nach außen hervortretend den Mandanten vertritt, die Gebühr VV 3400 in Höhe der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr, höchstens jedoch in Höhe von 1,0 bzw. bei Betragsrahmengebühren höchstens 420 EUR. Das RVG übernimmt mit dieser Gebühr grundsätzlich die Verkehrsanzwaltsgebühr gemäß § 52 BRAGO, begrenzt sie jedoch auf höchstens 1,0 während sie sich nach § 52 BRAGO im Berufungs- und Revisionsverfahren sogar auf 13/10 einer vollen Gebühr erhöhte.<sup>38</sup>

- 27 Die **Begrenzung auf den Gebührensatz von höchstens 1,0** bzw. bei Betragsrahmengebühren auf höchstens 420 EUR und damit auf einen Gebührensatz, der unter einer Verfahrensgebühr nach VV 3100 oder bei Betragsrahmengebühren

35 BGHZ 56, 355 ff.

36 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe § 1 Rn. 119 f.

37 Riedel/Sußbauer/Fraunholz 9. Aufl. § 1 Rn. 18.

38 Gerold/Schmidt/Madert (15. Aufl.) § 52 BRAGO Rn. 9.

unter dem einer Verfahrensgebühr nach VV 3102 liegt, ist nach der Gesetzesbegründung dadurch begründet, dass sich der Wegfall der Beweisgebühr für den Verkehrsanwalt nicht auswirkt.<sup>39</sup>

#### dd) Beauftragung weiterer Anwälte

Die andere vom RVG vorgesehene Form der Zusammenarbeit besteht darin, dass der Anwalt, der den unmittelbaren Kontakt zum Mandanten pflegt, sich auch am Gerichtsort als Verfahrensbevollmächtigter für den Mandanten bestellt, die rechtliche Bewertung des Sachverhalts vornimmt und unter eigenem Briefkopf die Schriftsätze beim Prozessgericht einreicht, sich allerdings bei der Terminswahrnehmung durch einen näher zum **Gerichtsort ansässigen Rechtsanwalt** im Termin vertreten lässt. Dieser Anwalt, dessen Auftrag sich auf die Vertretung in einem Termin beschränkt, erhält nach dem Vergütungsverzeichnis die Verfahrensgebühr VV 3401 in Höhe der Hälfte der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr und bei Wahrnehmung eines Termins die Terminsgebühr VV 3402 in Höhe der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Terminsgebühr. Das RVG hat insoweit die Regelung des § 53 BRAGO übernommen, die Möglichkeit einer Beweisaufnahme war auf dem Boden des RVG nicht mehr in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen (so noch § 53 S. 3 BRAGO), da eine Beweisgebühr nicht mehr anfällt.

- Bei Einschaltung von weiteren Anwälten neben dem Verfahrensbevollmächtigten als **Verkehrsanwalt** oder als **Terminsvertreter** ist durch Auslegung zu ermitteln, ob der Hauptbevollmächtigte den anderen Anwalt im eigenen Namen oder im Namen seines Mandanten beauftragt hat.<sup>40</sup> Da der Hauptbevollmächtigte in aller Regel nicht Schuldner des Vergütungsanspruchs des anderen Rechtsanwalts werden möchte, fehlt es ihm – für den anderen Anwalt meist ohne Weiteres erkennbar – an dem Willen, sich selbst zu verpflichten,<sup>41</sup> so dass in diesen Fällen eine Beauftragung im Namen des Mandanten angenommen wird. Dies ist unproblematisch, wenn der Mandant mit der Hinzuziehung des anderen Anwalts einverstanden war. Fehlt es an einem vorherigen Einverständnis, so kann das Tätigwerden für den Mandanten über längere Zeit hinweg nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht einen vertraglichen Gebührenanspruch des beauftragten weiteren Rechtsanwalts gegen den Mandanten begründen.<sup>42</sup> Bestellt jedoch der Anwalt einen Vertreter für eine ihm persönlich obliegende Tätigkeit, beispielsweise wenn er wegen persönlicher Verhinderung einen beim gleichen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung eines Termins beauftragt, ist der Rechtsanwalt selbst Auftraggeber und haftet für die Vergütung des beauftragten Anwalts.<sup>43</sup> Kostenerstattungsrechtlich problematisch sind nach der Rechtsprechung des BGH die Kosten für einen Terminsvertreter. Denn die gesetzlichen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des RVG, die 0,6-fache Verfahrensgebühr VV 3401 fällt für einen Terminsvertreter nur an, wenn dieser von der Prozesspartei

39 BT-Drs. 15/1971, 218.

40 AnwK-RVG/Volpert § 1 Rn. 26.

41 AnwK-RVG/Volpert § 1 Rn. 27.

42 BGH NJW 1981, 1727.

43 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe § 1 Rn. 128.

selbst oder in deren Namen durch den Prozessbevollmächtigten (Hauptbevollmächtigten) beauftragt worden ist, nicht hingegen, wenn Letzterer im eigenen Namen den Auftrag zu Terminvertretung erteilt hat. Bei einer Beauftragung des Terminvertreters durch den Hauptbevollmächtigten im eigenen Namen sind die Kosten des Terminvertreters auch nicht als Aufwendungen des Hauptbevollmächtigten im Sinne der Vorbem. 7 Abs. 1 S. 2 RVG iVm § 670 erstattungsfähig.<sup>44</sup> Dies gilt auch dann, wenn der Hauptbevollmächtigte einer Partei gegen Honorar einen Terminvertreter beauftragt, um den Anfall von abrechenbaren Kosten in einer das Honorar übersteigenden Höhe zu vermeiden. Auch dann stellt das vereinbarte Honorar die Gegenleistung allein für die Wahrnehmung des Termins im eigenen Gebühreninteresse des Hauptbevollmächtigten dar und kann der Partei nicht als Aufwendung des Hauptbevollmächtigten in Rechnung gestellt werden.<sup>45</sup>

- Der **Einvernehmensanwalt** im Sinne des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG)<sup>46</sup> erhält nach VV 2200 eine Geschäftsgebühr in Höhe der einem Bevollmächtigten oder Verteidiger zustehenden Verfahrensgebühr. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, beträgt die Gebühr gemäß VV 2201 0,1 bis 0,5 oder den Mindestbetrag der einem Verteidiger zustehenden Verfahrensgebühr. Wenn die Beteiligten nichts anderes bestimmt haben, kommt zwischen dem Einvernehmensanwalt und dem Mandanten kein Vertragsverhältnis zustande (§ 28 Abs. 3 EuRAG), da der Einvernehmensanwalt lediglich die gesetzliche Obliegenheit hat darauf hinzuwirken, dass der dienstleistende europäische Rechtsanwalt bei der Erfüllung seiner Aufgaben den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege Rechnung trägt. Zu den Aufgaben des Einvernehmensanwalts gehört dagegen nicht die eigentliche Prozessführung, die Stellung als Prozessbevollmächtigter oder Verteidiger. Ebenso wenig ist es nötig, dass der Einvernehmensanwalt ständig in die Entwicklung des Verfahrens einbezogen oder in der mündlichen Verhandlung anwesend ist.<sup>47</sup>
- Besteht eine **Rechtsschutzversicherung** und hat diese Deckungszusage erteilt, bestehen gleichwohl nur vertragliche Beziehungen zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten einerseits und dem Mandanten und der Rechtsschutzversicherung andererseits.<sup>48</sup>
- Anders ist es jedoch bei der **Kfz-Haftpflichtversicherung**; beauftragt diese einen Rechtsanwalt, sie gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer zu vertreten, kommt der Anwaltsvertrag mit ihr zugunsten des Versicherungsnehmers zustande.<sup>49</sup>
- **Prozessfinanzierer** bieten den Abschluss von Verträgen zur Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung an. Anspruchsinhaber, die nicht bereit oder in der Lage sind, einen Prozess mit eigenen Mitteln zu führen, können sich die Kosten der Rechtsverfolgung finanzieren lassen, müssen als Gegenleistung den Finanzierer aber an der erstrittenen Summe beteiligen. Der Pro-

44 NJW 2023, 2126 mAnm Mayer FD-RVG 2023, 458319.

45 BGH NJW-RR, 1286.

46 Vom 9.3.2000 (BGBl. 2000 I 182).

47 Klein/Ott/Zerdick, Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland, S. 64.

48 Hansens § 1 Rn. 29.

49 AnwK-RVG/Volpert § 1 Rn. 25.

zessfinanzierer führt jedoch nicht selbst den Prozess, vielmehr beauftragt der Anspruchsinhaber den Rechtsanwalt mit der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung, der Anwaltsvertrag besteht auch nur zwischen dem Anspruchsinhaber und dem Rechtsanwalt. Zwischen Anspruchsinhaber und Prozessfinanzierer wird durch den Prozessfinanzierungsvertrag eine Inningesellschaft gegründet.<sup>50</sup>

### c) Geschäftsführung ohne Auftrag

Ist der **Anwaltsvertrag nichtig** oder wird der Rechtsanwalt tätig, obwohl ihm für seine Tätigkeit kein Auftrag erteilt worden ist, kann sich ein Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts auch auf das gesetzliche Schuldverhältnis der Geschäftsführung ohne Auftrag gründen (§§ 677 ff. BGB). Entspricht die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn oder genehmigt der Geschäftsherr die Geschäftsführung, steht dem Anwalt ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB in Höhe der Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten dürfte, zu (§§ 684 S. 2, 683 S. 1, 670 BGB). Die Aufwendungen des Rechtsanwalts bestehen in seinen berufsspezifischen Tätigkeiten. Keine Aufwendung im Sinne des § 670 BGB ist jedoch die eigene Arbeit des Beauftragten.<sup>51</sup> Da diese Einschränkung ihre Grundlage in der Unentgeltlichkeit des Auftragsverhältnisses findet und bei der Geschäftsführung ohne Auftrag eine solche Vereinbarung der Unentgeltlichkeit fehlt, umfasst der Aufwendungsersatzanspruch des Geschäftsführers, wenn die auftragslose Besorgung des fremden Geschäfts im Rahmen seines Berufs oder seines Gewerbes erfolgt, auch die übliche Vergütung.<sup>52</sup> Die übliche Vergütung des auftragslos tätig gewordenen Rechtsanwalts ist die Vergütung nach dem RVG.<sup>53</sup> Genehmigt der Geschäftsherr die Geschäftsführung des Rechtsanwalts nicht und liegen auch nicht die Voraussetzungen des § 683 BGB vor, so hat der Geschäftsherr gemäß den § 684 S. 1, §§ 812 ff. BGB das, was er durch die Geschäftsführung erlangt, herauszugeben. Das Erlangte ist in diesem Fall die Leistung des Rechtsanwalts, deren Wert nach dem RVG zu bemessen ist.<sup>54</sup>

### d) Ungerechtfertigte Bereicherung

Ist der Anwaltsvertrag nichtig, beispielsweise bei **Geschäftsunfähigkeit** des Auftraggebers, können dem Rechtsanwalt Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung zustehen. Da bei Nichtigkeit eines Vertrages unbeschränkt auf die Grundsätze der §§ 677 ff. BGB zurückgegriffen werden kann, wenn ihre sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, ist für eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung aber erst dann Raum, wenn ein Vergütungsanspruch nach den §§ 683, 670 BGB nicht besteht.<sup>55</sup> Greifen bereicherungsrechtliche Ansprü-

50 Dethloff, Verträge zur Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung NJW 2000, 2225 ff.; für eine Beratungspflicht des Anwalts über die Finanzierungsmöglichkeit eines Verfahrens durch einen Prozessfinanzierer Gerold/Schmidt/Müller-Rabe § 1 Rn. 159.

51 BeckOK BGB/Fischer § 670 Rn. 9.

52 BGHZ 143, 9 (16); BGHZ 65, 384 (389 f.).

53 AKPRSS/Pankatz § 1 Rn. 142.

54 AKPRSS/Pankatz § 1 Rn. 142.

55 BGH NJW 1993, 3196.

che ein, so ergibt sich die nach den §§ 812 ff. BGB herauszugebende Bereicherung regelmäßig aus dem RVG.<sup>56</sup>

- 32 Zu beachten ist jedoch § 817 BGB. Ist der Anwaltsvertrag wegen Verstoßes gegen das Gesetz, beispielsweise bei gesetzlichen **Vertretungs- und Verteidigungsverboten**, oder wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig, so ist ein Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts gemäß § 817 BGB ausgeschlossen.<sup>57</sup> Allerdings bezieht sich das Rückforderungsverbot des § 817 S. 2 BGB nur auf das, was aus den vom Gesetz missbilligten Vorgängen geschuldet wird. § 817 S. 2 BGB lässt Bereicherungsansprüche unberührt, die sich aus der Erbringung nicht zu beanstandender Leistungen ergeben, selbst wenn sie aus demselben rechtlichen Verhältnis stammen.<sup>58</sup>

## 2. Durchsetzung des Vergütungsanspruchs

### a) Festsetzung der Vergütung, § 11

- 33 Der Anwalt hat zwei Möglichkeiten, seinen Vergütungsanspruch gegen seinen Mandanten durchzusetzen. So kann er zum einen das **Vergütungsfestsetzungsverfahren** nach § 11 durchführen, zum anderen kann er seinen Vergütungsanspruch im Mahnverfahren bzw. durch **Zahlungsklage** gegen den Mandanten geltend machen. Da grundsätzlich ein Rechtsschutzinteresse für eine Klage fehlt, wenn der Anspruch auf einem einfacheren Weg geltend gemacht werden kann, schließt die Möglichkeit, das Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 zu betreiben, eine Gebührenklage aus.<sup>59</sup> Zur schlüssigen Darlegung des Vergütungsanspruchs im Rahmen einer Honorarklage gehört daher auch Vortrag darüber, warum eine Vergütungsfestsetzung nach § 11 nicht möglich ist.
- 34 Wenn der Rechtsanwalt für einen **Betriebsrat** oder **Personalrat** oder ähnliches Organ tätig geworden ist, findet das Festsetzungsverfahren nach § 11 gegen das Kollegialorgan nicht statt, da solche Organe weder rechtsfähig noch vermögensfähig sind.<sup>60</sup>
- 35 Der Anwendungsbereich des Vergütungsfestsetzungsverfahrens nach § 11 ist gegenüber dem Festsetzungsverfahren gemäß § 19 BRAGO erweitert worden. Neben der gesetzlichen Vergütung kann nach § 11 auch die in § 42 vorgesehene Pauschgebühr sowie die zu ersetzenden Aufwendungen, die zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehören, festgesetzt werden. Durch den Klammerzusatz in § 11 Abs. 1 S. 1, wonach zu ersetzende Aufwendungen unter Rückgriff auf § 670 BGB bestimmt werden, wird klargestellt, dass im Vergütungsfestsetzungsverfahren nicht nur die Auslagen nach den Vorschriften des RVG, sondern insbesondere auch die verauslagten Gerichtskosten zu diesen Aufwendungen gehören. § 11 Abs. 2 S. 5 regelt ferner, dass in den Kostenfestsetzungsbeschluss die von dem Rechtsanwalt gezahlten Auslagen für die Zustellung des Beschlusses aufzunehmen sind.
- 36 Mit diesen Regelungen hat das RVG eine Klärung der bei § 19 BRAGO umstrittenen Frage herbeigeführt, ob im Rahmen der Vergütungsfestsetzung

56 AKPRSS/Pankatz § 1 Rn. 143.

57 BGH NJW 1999, 1715.

58 BGH NJW-RR 1997, 564.

59 BGHZ 21, 199 (201).

60 LAG Düsseldorf JurBüro 1995, 363.

lediglich die in der BRAGO selbst geregelten Auslagen festsetzbar sind oder auch verauslagte Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten oder gar Zustellungskosten. Die unter § 19 BRAGO geltende Rechtslage hatte dazu geführt, dass Zustellauslagen, die der Rechtsanwalt im Verfahren nach § 19 BRAGO zum Zwecke der Zustellung in dem Festsetzungsverfahren einbezahlt hatte, im Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 19 BRAGO nicht berücksichtigt wurden und wegen solcher Vorschüsse gesondert vom Anwalt geklagt werden muss.<sup>61</sup>

Die Vergütungsfestsetzung gemäß § 11 ist auch gegen einen im Ausland wohnenden Honorarschuldner grundsätzlich möglich.<sup>62</sup> Im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia-VO) ist darauf zu achten, dass der Vergütungsfestsetzungsantrag dem Beklagten in einer Art. 45 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO genügenden Weise zugestellt wird.<sup>63</sup> 37

Nach § 19 Abs. 8 BRAGO waren Rahmengebühren grundsätzlich nicht nach dem Vergütungsfestsetzungsverfahren festsetzbar. Allerdings war bei § 19 Abs. 8 BRAGO umstritten, ob der Rechtsanwalt nicht zumindest die Mindestgebühr festsetzen lassen kann. § 11 Abs. 8 schränkt den bisherigen Ausschluss des Festsetzungsverfahrens für Rahmengebühren ein. So ist die Festsetzung auch bei Rahmengebühren nunmehr zulässig, wenn lediglich die Mindestgebühren geltend gemacht werden. Darüber hinaus ist das Festsetzungsverfahren bei Rahmengebühren dann zulässig, wenn der Auftraggeber der Höhe der Gebühren ausdrücklich zugestimmt hat. Da dies nur dazu dienen soll, einvernehmlich einen kostengünstigen Titel für den Anwalt zu beschaffen, besteht diese Möglichkeit der Festsetzung höherer als der Mindestgebühren nur dann, wenn der Rechtsanwalt bereits dem Festsetzungsantrag die Zustimmungserklärung des Auftraggebers beifügt. 38

Gemäß § 11 Abs. 5 S. 1 ist die Festsetzung abzulehnen, soweit der Mandant **Einwendungen oder Einreden** erhebt, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben. Die bloße Behauptung des Mandanten, er habe die Anwaltsgebühren bezahlt, ohne nähere Angaben über ungefähren Zeitpunkt der Zahlung, hindert jedoch eine Vergütungsfestsetzung nicht.<sup>64</sup> Der Einwand des Mandanten, der Anwalt habe den Verlust des Prozesses verschuldet, führt jedoch zur Ablehnung der Vergütungsfestsetzung nach § 11 Abs. 5 S. 1.<sup>65</sup> Ratenweise Teilzahlungen auf die anwaltlichen Gebühren ohne dass eine Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung getroffen wurde, hindern die Vergütungsfestsetzung nicht.<sup>66</sup> Für die Abgrenzung von gebührenrechtlichen und nicht gebührenrechtlichen Einwendungen → § 11 Rn. 135 ff. 39

61 AG Langenfeld mAnM Hansens JurBüro 1996, 424.

62 OLG Hamm für einen in den Niederlanden wohnenden Honorarschuldner JurBüro 1995, 363.

63 Tepper, Das EuGVÜ und das Anwaltshonorar, IPrax 1996, 398 ff. zu Art. 46 Nr. 2 EuGVÜ.

64 LAG Düsseldorf JurBüro 1995, 649.

65 LG Berlin JurBüro 1996, 88.

66 OLG Koblenz NJOZ 2004, 2409 mit Bespr. Mayer, RVG-Letter 2004, 82.

**b) Durchsetzung des Vergütungsanspruchs durch Mahnbescheid oder Klage**

- 40 Ist die Vergütungsfestsetzung gemäß § 11 nicht möglich, etwa weil der Mandant Einwendungen erhebt, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben, oder wird die Festsetzung von Gebühren begehrt, die nicht im Verfahren nach § 11 festgesetzt werden können, kann der Anwalt seinen Honoraranspruch durch Mahnbescheid oder im Klageverfahren durchsetzen.
- 41 Für die Gebührenklage kommen mehrere Gerichtsstände in Betracht: zuständig ist das **Gericht des Wohnsitzes des Mandanten** (§ 13 ZPO) bzw. bei juristischen Personen ihres Sitzes (§ 17 ZPO). Ferner besteht der **besondere Gerichtsstand des Hauptprozesses** (§ 34 ZPO). Nach § 34 ZPO können Prozessbevollmächtigte ihre Gebührenklagen bei dem Gericht des Hauptprozesses erheben. Hauptprozess im Sinne von § 34 ZPO sind alle in der ZPO geregelten Verfahren, also auch Mahnverfahren, Arrestverfahren, Aufgebots- und Verteilungsverfahren, Entmündigungs-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren, nicht aber Strafverfahren. Das schiedsrichterliche Verfahren als solches fällt nicht darunter, wohl aber das gerichtliche Verfahren nach den §§ 1059 ff. ZPO.<sup>67</sup> Gericht des Hauptprozesses ist das Gericht, bei dem das Verfahren im ersten Rechtszug anhängig war. Daher muss auch der Rechtsanwalt, der nur in einem höheren Rechtszug tätig war, seine Gebühren beim Gericht des ersten Rechtszuges einklagen, wenn er sich für den Gerichtsstand nach § 34 ZPO entscheidet.<sup>68</sup> Der in § 34 ZPO geregelte Wahlgerichtsstand betrifft nur die örtliche und sachliche Zuständigkeit, nicht aber auch den Rechtsweg.
- 42 Das Verhältnis der Gerichte für Arbeitssachen zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist keine Frage der sachlichen Zuständigkeit, sondern des Rechtswegs. Somit ist für die Klage des Bevollmächtigten gegen seinen Mandanten wegen Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten und nicht zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben.<sup>69</sup> Wenn der Rechtsanwalt die in einem familiengerichtlichen Rechtsstreit entstandenen Gebühren und Auslagen im Gerichtsstand des Hauptprozesses einklagt, ist nicht das Familiengericht zuständig, sondern die allgemeine Prozessabteilung des Amtsgerichts, da die Gebührenklage des Rechtsanwalts auch dann keine Familiensache ist, wenn das Honorar für die Vertretung in einer solchen geltend gemacht wird.<sup>70</sup> Anders ist es jedoch, wenn vorprozessual aufgewendete Kosten zur Durchsetzung des im laufenden Verfahren geltend gemachten Hauptanspruchs – zB die außergerichtlich entstandene Geschäftsgebühr – als materiellrechtlicher Kostenerstattungsanspruch neben der Hauptforderung, aus der sie sich herleiten, sogleich gerichtlich geltend gemacht werden; in einem solchen Fall besteht auch für den materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruch eine Annexkompetenz des Familiengerichts.<sup>71</sup>
- 43 Von erheblicher praktischer Bedeutung ist der **Gerichtsstand des Erfüllungsortes** (§ 29 ZPO). In der Vergangenheit hat die Rechtsprechung ganz überwiegend den Erfüllungsort für die Zahlung des Anwaltshonorars am Sitz der An-

67 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe § 1 Rn. 196.

68 Gerold/Schmidt/Müller-Rabe § 1 Rn. 200.

69 BAG JurBüro 1998, 310; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe § 1 Rn. 191.

70 BGH AnwBl 1986, 353.

71 OLG Saarbrücken BeckRS 2008, 23075 mAnm Mayer FD-RVG 2008, 271042.

waltskanzlei gesehen.<sup>72</sup> Allerdings stieß diese Auffassung in den letzten Jahren sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung der Instanzgerichte zunehmend auf Kritik.<sup>73</sup> Andere Gerichte wiederum blieben bei der Auffassung, dass der Erfüllungsort für den Honoraranspruch des Rechtsanwalts aus einer anwaltlichen Tätigkeit der Kanzleisitz ist.<sup>74</sup> Nach mehreren Vorlagen gemäß § 36 Abs. 3 ZPO<sup>75</sup> hat der BGH mit Beschluss vom 11.11.2003 entschieden, dass Gebührenforderungen von Rechtsanwälten in der Regel nicht gemäß § 29 ZPO am Gericht des Kanzleisitzes geltend gemacht werden können.<sup>76</sup>

Nach Auffassung des BGH ist die Pflicht des Mandanten zur Honorarzahlung nicht von einer Beschaffenheit, die es als sachgerecht und deshalb im mutmaßlichen Willen der Parteien liegend erscheinen lassen könnte, sie nicht an dem in § 269 Abs. 1 BGB genannten Wohnsitz des jeweiligen Schuldners zu erfüllen. Auch das Schuldverhältnis zwischen Mandanten und Anwalt weist keine Besonderheiten auf, die alleine einen bestimmten anderen Leistungsort als den Wohnsitz des Schuldners umständegerecht sein lassen. Dem klassischen Ladengeschäft des täglichen Lebens sei der Anwaltsvertrag nicht vergleichbar, weil regelmäßig der Abschluss des Vertrags nicht zur gleichzeitigen Erfüllung der gegenseitigen Leistungen führe. Eine Parallele zum Bauwerksvertrag, die wie bei diesem einen vom Wohnsitz des Auftraggebers abweichenden Erfüllungsort interessengerecht sein lassen könnte, bestehe nicht.<sup>77</sup> 44

Folglich muss auf der Basis der nach der Entscheidung des BGH vom 11.11.2003 gegebenen Rechtslage eine Gerichtsstandsvereinbarung mit dem Mandanten getroffen werden, wenn sichergestellt werden soll, dass die Vergütungsforderungen des Anwalts gegen den eigenen Auftraggeber am Gericht des Kanzleisitzes weiterhin geltend gemacht werden können.<sup>78</sup> 45

Besondere Bedeutung gewinnt der Gerichtsstand des Erfüllungsortes bei der Durchsetzung von anwaltlichen Honoraransprüchen gegenüber Mandanten mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland. So waren bis zur Entscheidung des BGH vom 11.11.2003 deutsche Gerichte für die Entscheidung über Honoraransprüche eines Rechtsanwalts, die dieser am Gerichtsstand des Ortes seiner Kanzlei einklagt, im Anwendungsbereich des EuGVÜ gemäß Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ international zuständig.<sup>79</sup> Das Zusammenspiel zwischen Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ und der früheren Rechtsprechung des BGH über den Erfüllungsort der Honorarverpflichtung beim Anwaltsvertrag war für den sein Honorar einklagenden Rechtsanwalt günstig. Denn nach der Rechtsprechung des EuGH ist der Begriff des „Erfüllungsortes“ in Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ nicht autonom im Rahmen des Übereinkommens zu interpretieren, sondern bestimmt sich nach dem Recht, das nach den Kollisionsnormen des mit dem Rechtsstreit befassten Ge- 46

72 AnwBl 1986, 353; BGH NJW 1991, 3095.

73 Prechtel NJW 1999, 3617; OLG Frankfurt/M. NJW 2001, 1583; LG München NJW-RR 2002, 206; LG Frankfurt/M. NJW 2001, 2640, AG Spandau NJW 2000, 1654; AG Rastatt JurBüro 2002, 39.

74 BayObLG NJW 2003, 366; OLG Köln NJW-RR 1997, 825; LG Magdeburg JurBüro 2002, 598.

75 Vgl. zB OLG Karlsruhe NJW 2003, 2174.

76 BGH NJW 2004, 54 mit Bespr. Mayer RVG-Letter 2004, 3.

77 BGH NJW 2004, 54.

78 Hansens RVGreport 2004, 5.

79 BGH NJW 1991, 3095.

richts für die streitige Verpflichtung maßgebend ist.<sup>80</sup> Dabei kommt es allein auf den Erfüllungsort für die mit der Klage geforderte Leistung an, es gibt keinen einheitlichen Vertragsgerichtsstand.<sup>81</sup>

- 47 Die bis zur Entscheidung des BGH vom 11.11.2003 in der Rechtsprechung vorherrschende Auffassung, dass Erfüllungsort für die Zahlung des Anwalts-honorars der Sitz der Kanzlei des Rechtsanwalts ist, führte somit im Anwendungsbereich des EuGVÜ zu einer internationalen Zuständigkeit des Gerichts am Sitz der Kanzlei des Rechtsanwalts für die gerichtliche Durchsetzung des Vergütungsanspruchs des Rechtsanwalts. Die Gerichte am Sitz der Kanzlei des Rechtsanwalts wurden auch dann als international zuständig angesehen, wenn das Zustandekommen des Anwaltsvertrages, aus dem der Honoraranspruch abgeleitet wurde, zwischen den Parteien streitig war.<sup>82</sup> Anwendungsbereich des EuGVÜ sind Zivil- und Handelssachen, Art. 1 Abs. 1 EuGVÜ. Der Honoraranspruch des Rechtsanwalts wird stets als Zivil- und Handelssache im Sinne des Art. 1 Abs. 1 EuGVÜ qualifiziert, und zwar unabhängig davon, in welcher Gerichtsbarkeit die Vergütung des Rechtsanwalts entstanden ist und welcher Natur die Hauptsache war, da Grundlage für den Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts der zivilrechtliche Anwaltsvertrag mit dem Mandanten ist.<sup>83</sup>
- 48 Mit Wirkung zum 1.3.2002 wurde das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ) weitgehend durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO)<sup>84</sup> abgelöst, die mit Wirkung vom 10.1.2015 durch die VO (EU) Nr. 1215/2012 vom 12.12.2012<sup>85</sup> ersetzt worden ist. Die EuGVVO ist seit dem 1.3.2002 in allen EU-Staaten geltendes Recht, mit Ausnahme von Dänemark, Art. 1 Abs. EuGVVO aF 3 (Erwägungsgrund 41 EuGVVO nF), welches weiterhin dem EuGVÜ unterliegt. Die EuGVVO gilt für alle nach dem 1.3.2002 erhobenen Klagen, Art. 6 EuGVVO aF (Art. 8 EuGVVO nF). Die EuGVVO aF, ein weiterer wichtiger Schritt im Rahmen des auf der Agenda von Kommission und Rat ganz oben angesiedelten Aufbaus eines „europäischen Rechtsraums“,<sup>86</sup> übernahm System und Aufbau des EuGVÜ, brachte aber im Bereich des Gerichtsstands des Erfüllungsortes gegenüber dem EuGVÜ zwei Neuerungen: Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO aF (Art. 7 Nr. 1 lit. b EuGVVO nF) bestimmt seither autonom und einheitlich den Erfüllungsort u.a. bei der Erbringung von Dienstleistungen als den Ort, an dem die Dienstleistungen vertragsmäßig erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen.<sup>87</sup> Für alle Ansprüche aus solchen Dienstleistungsverträgen ist der Erfüllungsort einheitlich nach der vertragscharakteristischen Leistung zu bestimmen; anders als früher ist nicht mehr auf die jeweilige Hauptpflicht abzustellen.<sup>88</sup>

80 EuGH NJW 1997, 491.

81 EuGH NJW 2000, 721.

82 EuGH IPrax 1983, 31; kritisch hierzu Stoll IPrax 1983, 52.

83 LG Karlsruhe IPrax 1992, 92; Tepper IPrax 1996, 398.

84 ABl 2001 L 12, 1, auch Brüssel I-Verordnung genannt.

85 ABl. 2012 L 351, 1, auch Brüssel Ia-Verordnung genannt.

86 Heß NJW 2000, 23.

87 Piltz NJW 2002, 789.

88 MüKoZPO/Gottwald Brüssel Ia-VO Art. 7 Rn. 29.

Der Rechtsanwalt verfügt somit im Anwendungsbereich der EuGVVO für die gerichtliche Geltendmachung seiner Honoraransprüche über einen besonderen Gerichtsstand nach Art. 7 Nr. 1 lit. b EuGVVO an dem Ort, an dem seine Dienstleistung erbracht worden ist oder hätte erbracht werden müssen. Der autonom zu bestimmende Begriff der Dienstleistungen ist weiter als der entsprechende Begriff des deutschen Rechts; er erfasst sämtliche tätigkeitsbezogenen entgeltlichen Leistungen wie insbesondere solche gewerblicher, kaufmännischer, handwerklicher oder freiberuflicher Art.<sup>89</sup> Nach lit. b, zweiter Spiegelstrich liegt der Erfüllungsort bei Dienstleistungsverträgen dort, wo nach dem Vertrag die Dienstleistung de facto erbracht werden soll. Maßgebend sind die konkreten Umstände; der vertraglich fixierte Ort der Leistungserbringung begründet als Erfüllungsort eine Gerichtszuständigkeit, wenn die Dienstleistung auch wirklich an diesem Ort erbracht wird, ferner dann, wenn die Dienstleistung noch nicht erbracht wurde oder endgültig ausbleibt.<sup>90</sup>

Das Übereinkommen von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988 (LugÜ)<sup>91</sup> gilt im Verhältnis der EFTA-Staaten Island, Norwegen und Schweiz (nicht jedoch Lichtenstein) untereinander und im Verhältnis zwischen den EU- und den genannten EFTA-Staaten.<sup>92</sup> Mit dem Inkrafttreten der EuGVVO aF ergaben sich jedoch gegenüber dem LugÜ inhaltliche Differenzen.<sup>93</sup> Um diese zu beseitigen, schlossen die EU sowie Dänemark mit den LugÜ-Vertragsstaaten Schweiz, Norwegen und Island das revidierte Lugano-Übereinkommen,<sup>94</sup> das am 1.1.2010 für die EU, Dänemark und Norwegen und am 1.1.2011 für die Schweiz in Kraft getreten ist. Inhaltlich und in der Artikelnummerierung passte die Revision das LugÜ an die EuGVVO aF an.<sup>95</sup> Mit der Neufassung der EuGVVO seit 2015 ist der mühsam erzielte Gleichlauf mit dem LugÜ wieder entfallen.<sup>96</sup>

## **II. Persönlicher Anwendungsbereich des RVG**

§ 1 Abs. 1 bestimmt den persönlichen Anwendungsbereich des RVG. Dieses gilt für **Rechtsanwälte**, und zwar auch dann, wenn sie als besondere Vertreter den §§ 77 und 58 ZPO, nach § 118e BRAO, nach § 103b PAO oder nach § 111c StBerG tätig werden. Andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Partnerschaftsgesellschaft und sonstige Gesellschaften stehen einem Rechtsanwalt im Sinne des RVG gleich.

### **1. Rechtsanwälte**

Wer Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin ist, bestimmt sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO):<sup>97</sup> Nach § 12 Abs. 1 BRAO wird die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wirksam mit der **Aushändigung** einer von der Rechts-

89 Saenger/Dörner EuGVVO Art. 7 Rn. 20.

90 Saenger/Dörner EuGVVO Art. 7 Rn. 21.

91 ABL. EG 1988 Nr. L 319 S. 9.

92 Musielak/Stadler/Krüger Europäisches Zivilprozessrecht Vorb. 13.

93 Musielak/Stadler/Krüger Europäisches Zivilprozessrecht Vorb. 13.

94 ABL. 2009 L 147, 5.

95 Musielak/Stadler/Krüger Europäisches Zivilprozessrecht Vorb. 13.

96 Musielak/Stadler/Krüger Europäisches Zivilprozessrecht Vorb. 13.

97 Vom 1.8.1959 (BGBl. 1959 I 565; BGBl. III 303–8).

anwaltskammer ausgestellten **Urkunde**. Nach § 12 Abs. 4 BRAO darf nach der Zulassung die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“ ausgeübt werden. Die früher problematische Frage, ob nicht die Anwaltstätigkeit erst durch die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte (§ 32 Abs. 1 BRAO aF) ausgeübt werden darf,<sup>98</sup> dürfte sich durch die Neufassung des § 12 BRAO durch das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft<sup>99</sup> überholt haben. § 12 Abs. 4 BRAO gestattet ausdrücklich die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt. Den von den Rechtsanwaltskammern geführten Rechtsanwaltsverzeichnissen iS von § 31 BRAO dürfte weiterhin nur eine Nachweisfunktion zukommen.

## 2. Besonderer Vertreter nach § 57 ZPO und § 58 ZPO, nach § 118e der BRAO, nach § 103b der PAO oder nach § 111c des StBerG

- 53 S. 2 ist in § 1 Abs. 1 aufgenommen worden, um schwierige Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Vergütung des besonderen Vertreters nach § 57 ZPO und des Vertreters nach § 58 ZPO zu vermeiden.<sup>100</sup> Der als Prozesspfleger nach § 57 oder § 58 ZPO tätige Rechtsanwalt hat einen Anspruch auf Vergütung, deren Höhe sich nach dem RVG bemisst.<sup>101</sup>
- 54 Die besonderen Vertreter nach § 118e BRAO, nach § 103 PAO und nach § 111c StBerG wurden durch das Gesetz zur Neuregelung der anwaltlichen steuerberatend beratenden Berufsausübungsgesellschaft sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe<sup>102</sup> in § 1 Abs. 1 S. 2 aufgenommen. Mit dieser Änderung wurde sichergestellt, dass der im anwaltsgerichtlichen bzw. berufsgerichtlichen Verfahren im Falle einer Vertretungslosigkeit der Berufsausübungsgesellschaft zu bestellende besondere Vertreter gebührenrechtlich behandelt wird wie ein Prozesspfleger nach den §§ 57 und 58 ZPO.<sup>103</sup>

## 3. Partnerschaft, soweit sie anwaltliche Tätigkeit ausübt

- 55 Die ausdrückliche Einbeziehung der Partnerschaft nach dem **Partnerschaftsgesellschaftsgesetz** in Abs. 1 S. 3 dient der Klarstellung, dass alle für den Zusammenschluss von Rechtsanwälten gesetzlich vorgesehenen Gesellschaftsformen mit eigener Rechtspersönlichkeit den Rechtsanwälten gleichgestellt sein sollen. Eine Partnerschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 PartGG kann, soweit sie anwaltliche Tätigkeiten ausübt, eine Vergütung berechnen, die sich nach dem RVG bemisst.

## 4. Andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer

- 56 Nach § 1 Abs. 1 S. 3 fallen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, mithin (natürliche oder juristische Personen), die nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, aufgrund besonderer Vorschriften aber gleichwohl kraft Ge-

<sup>98</sup> S. hierzu näher in der 5. Aufl. Mayer § 1 Rn. 39.

<sup>99</sup> BGBl. 2007 I 358.

<sup>100</sup> BT-Drs. 15/1971, 187.

<sup>101</sup> Musielak/Voit/Weth § 57 Rn. 6 und § 58 Rn. 5.

<sup>102</sup> BGBl. 2021 I 2363.

<sup>103</sup> BT-Drs. 19/27670, 318.

## Stichwortverzeichnis

Fette Zahlen bezeichnen die Paragraphen, VV-Nummern und Gliederungsziffern in Anhang I (Anh. I I. bis IX.), magere die Randnummern.

- Ab-/Anmeldekosten **Anh. I IX. 6**
- Abänderungsverfahren **15 15,**  
**Anh. I IV. 2 f.**
- Abfindung **1000 13**
- Abfindung des Unterhalts  
**Anh. I IV. 4**
- Abgabe **20 1 ff.**
- Abgeltungsbereich  
– Bußgeldsachen **Vorb. 5.1 1**
- Abhilfverfahren **16 1**  
– verschiedene Angelegenheiten  
**17 11**
- Ablehnungsbeschluss, unzutreffender  
**11 148**
- Ablehnungsverfahren **19 59**
- Ablichtungen **7000–7002 3, 7 f.**
- Abmahnung **Anh. I V. 11**  
– Entfernung aus Personalakte  
**Anh. I II. 1**  
– Mietverhältnis **Anh. I VI. 15**  
– WEG **Anh. I VI. 43**
- Abrechnung  
– Pauschale **7000–7002 13**  
– Vorschuss **9 42**  
– WEG **Anh. I VI. 43**
- Abrechnung, Form **10 8 ff.**  
– Angelegenheiten **10 19**  
– Auslagen, Bezeichnung **10 16**  
– Beträge, Gebühren/Auslagen  
**10 13**  
– Gebührentatbestand, Bezeichnung  
**10 15**  
– Gegenstandswert **10 18**  
– Unterschrift **10 10**  
– Vorschüsse **10 14**
- Abrechnungsfälle **1000 13**
- Abrissgenehmigung **Anh. I VII. 1**
- Abschleppkosten **Anh. I IX. 7**
- Abschlusschreiben **2301 7**  
– Anrechnung Geschäftsgebühr  
**17 37**  
– Gebühr **17 37**
- Abschriften **46 111**
- Abstammungssachen **Anh. I IV. 5**
- Abtrennung **Anh. I IV. 8 f.**
- Abtretung **15 16**  
– Bußgeldsachen **Vorb. 5 43**
- Abwendung der Zwangsvollstreckung  
**19 94**
- Abwesenheitsgeld **5 40,**  
**Vorb. 7 Abs. 1/2 2**  
– Verlegung der Kanzlei  
**Vorb. 7 Abs. 3 14**
- Abwickler **5 31, 54 6, 9**
- Abwicklungstätigkeiten **19 2**
- Adhäsionsverfahren **15 17, 53 7,**  
**4141–4147 21 ff.**
- Adoption **Anh. I IV. 10**
- Affektionsinteresse **2 16**
- Aktenauszug **Anh. I IX. 122 ff.**
- Aktenbearbeitung  
– elektronische **12b 1 ff.**
- Akteneinsicht **2 11**
- Aktenumfang **51 23**
- Aktenversendungspauschale  
**Anh. I IX. 125 f.**
- AktG  
– Verfahrensgebühr **3325 1 ff.**
- Aktiengesellschaft  
– Eingliederung **Anh. I VIII. 2**  
– Freigabeverfahren **Anh. I VIII. 2**  
– Klagezulassungsverfahren  
**Anh. I VIII. 2**  
– Minderheitsaktionäre, Ausschluss  
**Anh. I VIII. 4**  
– Verschmelzung **Anh. I VIII. 28**
- Allgemeine Geschäftskosten **46 14**
- Amtspflicht **50 9, 14**
- Änderungskündigung **Anh. I II. 2 ff.**
- Anerkenntnis **1000 24, 43 f.,**  
**1005–1007 5**
- Anfechtung  
– WEG-Beschluss **Anh. I VI. 43**

## Stichwortverzeichnis

---

Anfechtung letztwilliger Verfügungen  
  **Anh. I III. 2**  
Anfechtungsklage 3 29  
Anforderungen, steuerrechtliche  
  10 20 ff.  
– Vergütungsberechnung, fehlerhafte  
  10 35 ff.  
Angelegenheit  
– Begriff 15 2 ff.  
– Beispielkatalog 15 15 ff.  
– besondere Vor 16–18 4 ff.,  
  18 1 ff.  
– dieselbe Vor 16-18 1 ff., 16 1 ff.  
– einheitliches Rechtsverhältnis  
  15 5 ff.  
– Erledigung derselben 60 19  
– gesetzliche Definition 15 2 ff.  
– gleicher Rahmen 15 11 ff.  
– grenzüberschreitende 5 6  
– innerer Zusammenhang 15 14 ff.  
– mehrere 7000–7002 15  
– neuer Auftrag in derselben  
  15 185 ff.  
– öffentlich-rechtliche 1000 4  
– unterschiedliche 15 124 ff.  
– verschiedene Vor 16–18 3 ff.,  
  17 1 ff.  
– verschiedene Gebührensätze  
  15 135 ff.  
Anhörungsrüdigengesetz 12a 1  
Anordnung, einstweilige 17 43 ff.  
– Abänderung 17 59  
– Angelegenheiten freiwilliger Ge-  
  richtsbarkeit 17 53 ff.  
– Aufhebung 17 59  
– Familiensachen 17 53 ff.  
– Gebühren im Verhältnis zur  
  Hauptsache 17 44 ff.  
– Gegenstandswert 17 59  
– Gewaltschutzsachen 17 58  
– Kindschaftssachen 17 58  
– mehrere Verfahren 17 59  
– nach FamFG 17 54  
– Strafprozessordnung 17 43  
– Strafvollstreckung 17 43  
– Unterbringungsverfahren 17 43  
– Unterhaltssachen 17 58  
– WEG-Sachen 17 52  
Anrechnung 2302 12 ff.  
– Bußgeldsachen 5200 10

– Schutzschrift 3100 3  
– selbstständiges Beweisverfahren  
  **Vorb. 3 142 ff.**  
– Unterhalt Minderjähriger  
  3100 6 ff.  
– Urkundenprozess 3100 9 ff.  
– Verfahrensgebühr 3100 2 ff.  
– Vermittlungsverfahren nach  
  § 165 FamFG 3100 16 ff.  
– Wechselprozess 3100 9 ff.  
– Widerspruchsgebühr 3100 4  
– Zurückverweisung  
  **Vorb. 3 154 ff.**  
Anrechnung der Geschäftsgebühr  
– Behandlung des nicht anrechenba-  
  ren Teils der Geschäftsgebühr  
  **Vorb. 3 101 ff.**  
– BRAGO-Geschäftsgebühr in Über-  
  gangsfällen **Vorb. 3 86**  
– derselbe Gegenstand  
  **Vorb. 3 87 ff.**  
– Geschäftsgebühr und Prozesskos-  
  tenhilfe **Vorb. 3 142**  
– Höhe **Vorb. 3 93 ff.**  
– mehrere Geschäftsgebühren  
  **Vorb. 3 95**  
– mehrere Verfahrensgebühren  
  **Vorb. 3 122 f.**  
– Mehrvertretungszuschlag  
  **Vorb. 3 85**  
– vorausgegangene Vertretungstätig-  
  keit **Vorb. 3 150**  
Anrechnung einer Gebühr (RA-Vergü-  
  tung)  
– Auslagen § 15a 10  
– Ausschluss § 15a 56 ff.  
– Durchführung (mit Fallkonstella-  
  tionen) § 15a 12 ff.  
– Kostenerstattung § 15a 29 ff.  
– PKH/VKH § 15a 48 ff.  
– Rechtsschutzversicherer  
  § 15a 53 f.  
– Selbstständigkeit der Gebühren  
  § 15a 3 ff.  
– Wahlrecht des RA § 15a 6 ff.  
Anrechnung einer Gebühr (RA-Vergü-  
  tung), Ausschluss  
– Anwaltswechsel § 15a 57 f.  
– fehlende Gegenstandsidentität  
  § 15a 59

- Vergütungsvereinbarung § 15a 60 f.
- Zweijahresfrist § 15a 25 f.
- Anrechnungsgebot 9 27
- Anrechnungsvorschriften 2 22
- Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen
  - Anzeige nachträglicher Zahlungen 58 38 f.
  - Ausgleichspflicht bei Überzahlung 58 1 ff.
  - Beratungshilfe 58 1 ff.
  - Beschränkung 58 34 ff.
  - dieselbe gebührenrechtlichen Angelegenheit 58 28 f.
  - Forderungsübergang, gesetzlicher 58 7
  - Leistungen auf den Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts 58 1 ff.
  - Rückzahlung der Vorschüsse 58 38
  - Rückzahlungspflicht 58 38 ff.
  - Straf- und Bußgeldsachen 58 24 f.
  - Zahlungen durch Dritte 58 31 f.
- Anspruch
  - gegen den Beschuldigten 52 1 ff.
  - gegen die Staatskasse 9 12, 52 7
  - Grundlage 52 2
- Anspruchshäufung **Anh. I IV. 11**
- Anspruchsübergang
  - Beratungshilfe 59 46 ff.
  - Beschwerde gegen die Erinnerungsentscheidung 59 38 ff.
  - Erinnerung gegen den Kostenansatz 59 33 ff.
  - Geltendmachen durch die Staatskasse 59 30 ff.
  - Vorrang des Anwalts, Konkurrenzfälle 59 26 ff.
  - weitere Beschwerde 59 43 ff.
  - Wirkungen, Einwendungen und Einreden des Zahlungspflichtigen, Aufrechnung 59 24 ff.
- Antrag 11 78 ff., 33 8
  - auf gerichtliche Entscheidung 57 3
  - Vorbereitung 19 10 f.
- Antrag auf Vergütung aus der Staatskasse
  - Kongruenz zwischen Beiordnung und Tätigkeit, Liquidationsverbot 55 10 ff.
  - Urkundsbeamter 55 42 ff.
- Antrag auf Vorschuss aus der Staatskasse
  - Verfahren 55 61 ff.
- Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde 5113–5114 3
- Antragsrecht des Anwalts
  - Streitwertfestsetzung 32 46 ff.
  - Verwirkung 32 52
- Anwaltliche Tätigkeit
  - Abgeltung 15 117 ff.
  - gleicher Rahmen 15 11 ff.
- Anwalts-Partnerschaft § 6 3
- Anwaltsvertrag 1 13
  - Bedingungen 1 25
  - Dienstvertrag 1 13
  - Einvernehmensanwalt 1 29
  - einvernehmliche Aufhebung 15 180
  - Prozessfinanzierung 1 29
  - Rechtsnatur 1 13
  - Rechtsschutzversicherung 1 29
  - Unentgeltlichkeit 1 23
  - unzureichende oder pflichtwidrige Leistung 1 13
  - Vertragsparteien 1 29
  - Werkvertrag 1 13
  - Wertgebührenhinweis 1 18
  - Zustandekommen 1 15
- Anwaltswechsel 50 25, 60 24
- Anwendungsbereich des RVG 1 8, 9 4
- Anwendungsbereich des RVG, persönlicher 1 51 ff.
  - andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer 1 56
  - Anwaltsnotar 1 69
  - Doppelqualifikation 1 63
  - Gesellschaften 1 58
  - Hochschullehrer 1 62
  - Notare 1 61
  - Partnerschaft 1 55
  - Patentanwälte 1 60
  - Rechtsanwalt 1 52, 64

## Stichwortverzeichnis

---

- Steuerberater 1 59, 64
- Vertreter, besondere 1 53
- Anwendungsbereich des RVG, sachlicher 1 75 ff.
- Anlageberatung 1 79
- berufsspezifische anwaltliche Tätigkeit 1 76
- Berufstätigkeit 1 75
- Buchführung 1 79
- Maklertätigkeit 1 79
- Mediation 1 79
- Unabhängigkeit 1 79
- Vermögensverwaltung 1 79
- Anwendungsbereich des RVG, territorialer 1 198 ff.
- anwendbares Recht 1 200 ff.
- deutscher Rechtsanwalt, Auslandsniederlassung 1 212 f.
- europäischer Rechtsanwalt 1 215 ff.
- Sonderfälle 1 207 ff.
- Arbeitsgerichtliches Verfahren 3326 1 ff.
- Beweisaufnahme **Anh. I VIII.** 5, 8
- Herbeiführung einer Entscheidung über Fristbestimmung, § 102 Abs. 3 ArbGG **Anh. I VIII.** 5
- Schiedsrichterablehnung **Anh. I VIII.** 6
- Vereidigung **Anh. I VIII.** 8
- Arbeitsgerichtsbarkeit 11 116
- Arbeitslosengeld 15 19
- Arbeitsrecht 15 20
- Arrest 15 39, **Anh. I IV.** 12, **Anh. I VIII.** 30
- Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 18 131
- Anrechnung Geschäftsgebühr 17 37
- Antrag auf Anordnung 16 31 ff.
- Aufhebung 17 42
- dinglicher 17 41
- einstweilige Verfügung 15 21
- Gebühren 17 37
- mehrere Anträge 17 40
- persönlicher 17 41
- Vollziehung 18 39
- Arrest, Anordnung 17 37 ff.
- Abänderung 17 37 ff.
- Aufhebung 17 37 ff.
- Arresthypothek 18 82
- Arzthaftung 15 22
- Arztkosten **Anh. I IX.** 9
- Assessor 5 2, 29
- Asylrecht **Anh. I VII.** 2
- Asylverfahren 15 23, 30 1 ff.
- Asylverfahren, vorläufiger Rechtsschutz 30 19 ff.
- Angelegenheiten, sonstige 30 21
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen 30 19 ff.
- Beteiligung mehrerer 30 21 f.
- Gegenstandswert 30 21
- Aufgebot der Nachlassgläubiger **Anh. I III.** 3
- Aufgebotsverfahren 26 9 ff., **Anh. I VIII.** 7
- Beteiligte 26 10, 12
- Bieter 26 10
- Ersteher 26 10
- Aufhebung der Ehe **Anh. I IV.** 13
- Aufhebung der Vollziehung 17 61
- Aufrechnung **Anh. II.** 51, 85, 133
- Aufschiebende Wirkung 16 33 ff.
- Abänderung 16 33 f.
- Anordnung 16 33 f.
- Anordnung, Gebühren 17 61 ff.
- Aufhebung 16 33 f.
- Aussetzung der Vollziehung 16 35
- Auftrag 1009 1
- vorzeitige Beendigung 13 8
- Auftraggeber 9 19
- mehrere 15 62
- Auftraggeber, mehrere 13 33, 1008 1 ff.
- Tätigkeit für mehrere Auftraggeber in derselben Tätigkeit § 7 1 ff.
- Zahlungspflicht des einzelnen Auftraggebers § 7 6 ff.
- Auftragsende, vorzeitiges 15 150 ff., 3101 6 ff., 3337 1 ff.
- Antrag, verfahrenseinleitend 3101 14

- Antragsrücknahme 3101 19
- Auftragsbeendigung 3101 7 f.
- „bevor“ 3101 9
- Klage 3101 10, 13 ff.
- Klagerücknahme 3101 19
- Sachantrag 3101 16
- Sachvortrag 3101 15
- Schriftsatz 3101 15 f.
- Terminswahrnehmung 3101 20
- Auftragserteilung 9 35
  - fehlende 2100 3
  - Zeitpunkt 60 5
- Auftragskündigung 15 157 ff.
- Auftreten, unentgeltliches 5 23
- Aufwendungen 54 12
- Auseinandersetzungsklage
  - Anh. I III. 4**
- Ausfallschuldner 9 18
- Ausgleich des Überschusses
  - Anh. I IV. 14**
- Ausgleichszahlung
  - Vergleich über Räumung
    - Anh. I VI. 15**
- Ausgleichung des Miterben
  - Anh. I III. 5**
- Auskunft 19 13, **Anh. I IV. 15**
- Auskunftsklage 21 11, **Anh. I I. 21,**  
**Anh. I III. 6**
  - Gegenstandswert **Anh. I I. 126**
- Auslagen 5 39, 45,  
**Vorb. 7 Abs. 1/2 2, 9 33, 13 26,**  
**34, 48 21, 51 29, 52 5, 54 12**
  - Abschriften 46 111
  - Anrechnung § 15a 10
  - Aufwendungen für Unterbevollmächtigten 46 155
  - Aufwendungen im eigenen Interesse 46 22
  - Ausführung mehrerer Geschäfte **Vorb. 7 Abs. 3 2**
  - Begriff 46 14
  - Beiordnung, Bestellung 46 16
  - Beurteilungszeitpunkt 46 31
  - Beweislast 46 27
  - Dolmetscher 46 135
  - Erforderlichkeit 46 26
  - Erstattungspflicht 46 6
  - Fotokopien 46 112
  - Frühstück 7006 5
  - Geschäftsreise 7006 2 ff.
  - Gutachter 46 148
  - Informationsbeschaffung 46 65, 145
  - Kreditkosten 46 152
  - Post- und Kommunikationsdienstleistungen 46 127
  - Rechtsanwalt in eigener Sache **Vorb. 7 Abs. 1/2 22**
  - Strafverteidiger 46 20
  - Übergangsrecht **Vorb. 7 Abs. 3 12**
  - Übernachtungskosten 7006 2
  - Übersetzungen 46 139
  - Vergütungsanspruch gegen Staatskasse 46 2
  - Wiederaufnahmeverfahren 46 179
- Auslagenpauschale
  - Bußgeldsachen 5200 1
- Ausländereigenschaft 51 23
- Ausländisches Recht 42 14
- Auslieferungsverfahren 15 25
- Ausschlussverfahren 6200 ff. 2
- Außergerichtliche Tätigkeit des RA
  - Beratung § 34 2
  - Gutachten § 34 4
  - Mediation § 34 5
- Aussöhnung 1001 1
  - Begriff 1001 10
  - Beratungshilfe 1001 33
  - Verfahrenskostenhilfe 1001 33
- Aussöhnungsgebühr
  - Beispielfälle 1001 13
  - Beweislast 1001 13
  - Gebührenhöhe 1001 25
  - Gegenstandswert 1001 27
  - Nachweispflicht 1001 21
  - persönliche Tätigkeit des Anwalts 1001 9
  - sachlicher Anwendungsbereich 1001 4
  - Zusammenfallen mit Einigungsgebühr 1001 29
- Austauschpfändung 18 69 ff.
  - andere Gegenstände 18 70
  - mehrfache Anträge 18 70
  - vorläufige 18 71

## Stichwortverzeichnis

---

- Auswärtiger Termin 5 17  
AVAG, Bescheinigung 19 114  
Bankbürgschaft 19 94  
Bargebot 26 20  
Baugenehmigung **Anh. I VII.** 3 ff.  
Bauliche Veränderung  
– Beseitigung **Anh. I VI.** 44  
Bauverbot **Anh. I VII.** 7  
Bauverfahren 15 26  
Bauvorbescheid **Anh. I VII.** 10  
Beamtenrecht **Anh. I VII.** 8  
Beauftragter Richter 19 67  
Bebauungsplan 1000 10  
Bedarfsanalyse 34 **Anh.** 254 ff.  
Bedarfsgemeinschaft 15 27  
Bedeutung der Angelegenheit  
– Bußgeldsachen **Vorb.** 5 23  
– Rahmengebühr (Einzelfälle)  
§ 14 17 ff.  
Beendigung  
– sonstige 54 3  
– vorzeitige 13 17  
Befangenheitsantrag 15 28  
Befreiungsanspruch 9 20  
Befriedungsgebühr  
– Bußgeldsachen 5115 1 ff.  
– Einspruchsrücknahme 5115 8, 10  
– Einstellung 5115 4  
– Rechtsbeschwerderücknahme  
5115 13  
– Rechtsschutzversicherung 5115 3  
– Rücknahme Bußgeldbescheid  
5115 9  
Behörden-/Gerichtsakte  
7000–7002 4  
Beigeordneter Rechtsanwalt  
– § 67a VwGO 45 39 ff.  
– Bußgeldverfahren 45 50  
– durch Staatsanwaltschaft  
59a 1 ff.  
– nach § 138 FamFG 45 6  
– Prozesskostenhilfe 45 7 ff.  
– sonstige Beiordnung 45 33  
– Übergang von Ansprüchen auf die  
Staatskasse 59 1 ff.  
– Vergütungsanspruch 45 1 ff.  
– verpflichtete Staatskasse 45 50  
– zur Vorbereitung des Wiederauf-  
nahmeverfahrens 45 47 ff.  
Beiordnung 53 2, 1000 20  
– Anschlussrechtsmittel 48 76  
– Anspruch gegen Antragsgegner  
39 18  
– Anspruch gegen Staatskasse  
39 28  
– Anspruch gegen unterlegenen  
Beteiligten 39 38  
– Arrest, einstw. Verfügung o. An-  
ordnung 48 82, 111  
– Auslagen 39 33  
– Berufung, Revision, Maßnahmen  
des einstw. Rechtsschutzes 48 73  
– Ehe-/Lebenspartnerschaftssache  
48 87, 90  
– Erstreckung auf Vertrag 48 96  
– Europäischer Beschluss zur vorläu-  
figen Kontenpfändung 48 111  
– Fälligkeit des Anspruchs 39 24  
– Festsetzungsverfahren 39 25  
– Gebührenhöhe 39 31  
– in sonstiger Weise 48 118  
– Mehrvergleich isolierte Familiensa-  
che 48 100  
– mit Hauptverfahren nur zusam-  
menh. Angelegenheiten 48 104  
– Restanspruch 39 36  
– Rückwirkung 48 50  
– Scheidungssachen, Lebenspartner-  
schaftssachen 39 1  
– selbstständiges Beweisverfahren  
48 115  
– sozialrechtliche Angelegenheiten  
48 102  
– Urkunden- und Wechselprozess  
48 17  
– Vereinbarung zu elterlicher Sorge  
48 97  
– Vereinbarung zum Umgangsrecht  
48 97  
– Versorgungsausgleich 48 88  
– Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits-,  
Sozialgericht 46 99  
– Vorschuss 39 27, 30  
– Widerantrag in Ehesache 48 88  
– Widerklage, Widerantrag 48 116  
– Zeitpunkt 60 13, 16

- Zwangsvollstreckung, Vollstreckung und Verwaltungszwang 48 107
- Beordnung/Bestellung
  - Aufhebung 54 3
- Beordnung im PKH-Verfahren
  - persönlicher Umfang 48 71
  - zeitliche Eingrenzung 48 45
- Beordnung Rechtsanwalt 12 1 ff.
  - Bedürftiger nach ZPO 12 7 ff.
  - Insolvenzverfahren 12 12 ff.
  - Prozesskostenhilfverfahren 12 18 ff.
  - Restschuldbefreiung 12 3
  - Verfahrenskostenhilfe nach FamFG 12 10 ff.
  - Vergütungsvereinbarung 12 18
  - Vorschuss 12 19 ff.
- Beistand 39 14 f.
  - Beordnung nach § 109 StVollzG 39 7
  - Beordnung nach § 138 FamFG 39 6
    - für Verletzten 53 5
    - Terminsgebühr **Vorb. 3 1**
    - Verfahrensgebühr **Vorb. 3 15**
- Beistandsleistung Beschuldigter 4300–4304 12
- Beitreibung 9 51
- Beitreibungsrecht
  - maßgeblicher Zeitpunkt 59 8, 13
  - Übergang 59 14 ff.
- Bemühen, besonderes 1005–1007 4 f.
- Benzin im Tank **Anh. I IX. 10**
- Beratung 15 13, 29, 1000 49
  - Abgrenzung zur Geschäftsgebühr § 34 3
  - Anrechnung § 34 11 f.
  - außergerichtliche **Vorb. 2 3 ff.**
  - Begriff § 34 2
  - Fehlen einer Gebührenvereinbarung § 34 7 f.
  - Gebührenvereinbarung § 34 6
  - Kappungsgrenze bei Verbrauchermandat § 34 9 f.
  - Übergang zur Geschäftstätigkeit **Anh. I I. 14**
- Beratungsgebühr 2501 1 ff., 2502 1
  - Anrechnung 2501 10
  - Auskunft 2501 1
  - außergerichtliche Einigung 2502 3
  - Berechtigungsschein 2501 7
  - dieselbe Angelegenheit 2501 8 f.
  - Entstehung Gebühren 2501 7 ff.
  - Festsetzung 2501 13
  - mehrere Rechtsuchende 2501 8
  - Pauschalgebühr 2501 4
  - Rat 2501 1
  - Schuldenbereinigung 2502 1
  - Vertretung 2501 10
  - Vorschuss 55 58
- Beratungshilfe 3 37, 9 17, 15 30
  - Ansprüche gegen Dritte 44 46 ff.
  - Aufhebung 44 34
  - Bedürftigkeit, Güteverfahren 44 4 ff.
  - Beratungsstellen 44 22, 26, 39
  - Berechtigungsschein 44 16 ff.
  - durch Amtsgericht 44 17, 26
  - durch Anwaltsvertreter 44 36 ff.
  - Familiensachen 16 25 ff.
  - Festsetzung der Vergütung 16 30
  - Honorarvereinbarung 44 28, 34
  - im Insolvenzverfahren 12 14
  - in Straf- u. Ordnungswidrigkeitssachen 44 20
    - keine Mutwilligkeit 44 14 ff.
    - nachträgliche Bewilligung 44 26
    - Rechtsbehelfe 44 41
    - Vergütung aus der Staatskasse 55 40 ff.
  - Vergütungsanspruch gegen Staatskasse 44 35 ff.
  - Vergütungsvereinbarung § 3a 42 ff.
  - Vertretungsgebühr 2503 1
  - Voraussetzungen 44 1 ff.
  - Vorschuss 47 17
- Beratungshilfe, andere Beratungsmöglichkeiten, Mutwilligkeit
  - Bedürftigkeit 44 14 ff.
- Beratungshilfe, Güteverfahren
  - Berechtigungsschein, Honorarvereinbarung 44 5

## Stichwortverzeichnis

---

### Beratungshilfe, Wesen

- Vertreter des Rechtsanwalts 44 38 ff.
- ### Beratungshilfegebühr
- Vorb. 2.5 1 ff., 5 42, 2500 2 ff.**
  - Abgeltungsbereich, ohne Auslagen 2500 5
  - außergerichtlich **Vorb. 2.5 2**
  - Beratungsperson **Vorb. 2.5 6 f.**
  - Beratungsschein **Vorb. 2.5 8**
  - Berechtigungsschein 2500 3 ff.
  - eine Angelegenheit **Vorb. 2.5 9**
  - Vorschuss 55 58

### Berechenbarkeit 9 35

- ### Berechnung 10 1 ff., 50 7
- Anforderungen, Verstoß 10 37
  - Einfordern, Begriff 10 3
  - Einzelfälle 10 4 ff.
  - Unrichtigkeit, inhaltliche 10 38 ff.
  - Vergütungsberechnung, Anspruch 10 41
  - Vergütungsberechnung, Verjährung 10 40

### Berechtigungsschein

- Beratungshilfe 44 16 ff.

### Berichtigungsbegehren 15 31

### Berufsgerichtliche Verfahren

- 6200 ff. 1, 8**
- Rechtsmitteleinlegung 19 126

### Berufspflicht

- Verletzung **6100–6102 1, 6200 ff. 1, 8, 10**

### Berufung **Vorb. 3.2 1, 13 6, 15 32, 1005–1007 6**

- Begründungsschrift 4300–4304 10
- Eilverfahren **Vorb. 3.2 6**
- Einigung 3200–3205 9
- Erstattungsfähigkeit 3200–3205 6
- Erwiderung 4300–4304 10
- Sozialgerichtssachen 3200–3205 16 ff.
- strafrechtliche 4124–4129 1 ff.
- Terminsgebühr 3200–3205 13 ff.
- Verfahrensgebühr 3200–3205 2 ff.

### Berufungsantrag, eingeschränkter **Anh. I 1. 26**

### Berufungs- und Revisionsverfahren **4141–4147 10, 25**

### Beruhren 33 29

### Beruhensprüfung 12a 7

### Beschleunigungsrüge 19 65

### Beschlussverfahren (OWi) 5115 16

### Beschwer **Anh. I VI. 16**

### Beschwerde **Vorb. 3.2 1, 19 142, 33 15 ff., 60 18**

- Beschwer 56 25 f.
- Beschwerdebefugnis, Form und Frist 56 22
- besondere Angelegenheit 18 44 ff.
- Eilverfahren **Vorb. 3.2 6**
- Einigung 3200–3205 10
- Erstattungsfähigkeit 3200–3205 6
- Gebühren 18 51
- Gegenstandswert 18 53
- gegen Zuständigkeits-, Rechtsmittelstreitwert 32 44 f., 63 ff.
- grundsätzliche Bedeutung 56 26, 30 f.
- mehrere, Gegenstandswert 16 57
- (Nicht-)Abhilfeentscheidung 56 26 f.
- Nichtzulassung Rechtsmittel 17 96
- reformatio in peius 56 29
- sofortige 11 110
- Sozialgerichtssachen 3200–3205 16 ff.
- Sozialgerichtsverfahren 18 50
- Terminsgebühr 3200–3205 13 ff.
- Verfahren des Beschwerdegerichts 56 28 ff.
- Verfahren des Untergerichts 56 27
- Verfahrensgebühr 3200–3205 2 ff.
- weitere 33 26 ff.
- Zulässigkeitsvoraussetzung 56 22 ff.
- Zuständigkeit 33 28

- Beschwerde, unzulässige ggü. Zuständigkeits- u. Rechtsmittelstreitwertfestsetzung
- Gebührenvereinbarung 32 23 ff.
- Beschwerdegegenstand, Wert 32 35, 38
- Berechnung 32 38
- Beschwerde gegen Wertfestsetzung, Gerichtsgebühren
- eigenes Antrags- u. Beschwerde-recht des Anwalts 32 46 ff.
  - vorläufige 32 65 ff.
- Beschwerde gegen Wertfestsetzung, Gerichtsgebühren, eigenes Beschwerderecht des Anwaltes
- vorläufige Wertfestsetzung 32 65
- Beschwerde gegen Wertfestsetzung, Gerichtsgebühren, Gegenvorstellung
- weitere Beschwerde 32 66 ff.
- Beschwerdeverfahren 16 1, **Anh. I I. 10, Anh. I III. 12**
- verschiedene Angelegenheiten 17 11
- Besichtigung
- Mietsache **Anh. I VI. 16**
- Besitz
- Wiedereinräumung **Anh. I VI. 31**
- Besitzstörung **Anh. I VI. 16**
- Besoldungssachen 15 33
- Besondere Verfahren
- Verfahren nach AgrarOLkG 3300–3301 7 ff.
  - Verfahren nach VGG 3300–3301 2 ff.
  - Verfahrensgebühr 3300–3301 2 ff., 7 ff.
  - vorzeitige Beendigung 3300–3301 15
- Besprechung 19 34, 51 23
- Bestandsstreitigkeiten **Anh. I II. 5 ff.**
- Bestätigung nach § 1079 ZPO 19 112
- Bestätigung nach § 1110 ZPO 19 113
- Bestätigung nach § 14 EUGewSchVG 19 116
- Bestätigung nach § 27 IntErbRVG 19 115 f.
- Bestätigung nach § 39 Abs. 1 IntFamRVG 19 114
- Bestätigung nach § 48 IntFamRVG 19 114
- Bestätigung nach § 71 Abs. 1 AUG 19 119
- Bestätigung nach §§ 57, 58 AVAG 19 114
- Bestellung
- in sonstiger Weise 48 118
  - Prozesspfleger 19 57
  - rückwirkende Vergütung 48 122 ff.
  - Rückwirkung 48 121
  - Vertreter 19 57
  - Zeitpunkt 60 15
- Beteiligung, gemeinschaftliche 1008 4, 7, 11
- Beteiligung mehrerer 30 21 f.
- Betragsrahmengebühr 1008 2, 8, 3102 3, 6200 ff. 6
- Begriff § 14 2
- Betreiben des Geschäfts 5200 5
- Betreuer 1 107 ff.
- Aufwandsentschädigung, Pauschale 1 113 ff.
  - Aufwendersersatz 1 111 ff.
  - Berufsbetreuer 1 109
  - Grundsatz der Unentgeltlichkeit 1 109
- Betreuungsverfahren 15 34
- Betriebspflicht **Anh. I VI. 16**
- Betriebsratswahlanfechtung **Anh. I II. 10**
- Betriebsrentenansprüche **Anh. I II. 11**
- Betriebsübergang 15 20
- Beweis
- Gebühr 61 2
- Beweislastregelung 1000 50
- Beweispflicht 9 44
- Beweisverfahren
- Streitwert **Anh. I I. 19**
- Bewertungszeitpunkt **Anh. I IV. 16**
- Antragserweiterung **Anh. I IV. 17**

## Stichwortverzeichnis

---

- Antragsverfahren **Anh. I IV. 17**
- Verfahrenskostenhilfe **Anh. I IV. 19**
- Verfahren von Amts wegen **Anh. I IV. 18**
- BGB-Gesellschaft **1008 3**
- Bindung, Anwaltsgebühren **32 3**
  - Gegenstandswert **32 1**
- Bindungswirkung **32 3, 10 ff.**
  - Feststellungsverfahren **46 160**
- Bruchteileigentum **15 35**
- Bürgergeld **15 19**
- Bürgerschaftsurkunde **1009 22**
- Büroangestellte **5 38**
- Bürogemeinschaft **§ 6 4**
- Bürokraft für den Betriebsrat **Anh. II. 12**
- Bürovorsteher **5 38**
- Bußgeldbescheid
  - Einspruch **17 104**
- Bußgeldsachen **Vorb. 5 1 ff., 17 100 f., 5115 16**
  - Abgeltung der gesamten Tätigkeit **Vorb. 5 4**
  - Abgeltungsbereich **Vorb. 5.1 1**
  - Abgrenzung zu Strafsachen **Vorb. 5 8**
  - Abtretung **Vorb. 5 43**
  - Angelegenheiten, verschiedene **17 100**
  - Anrechnung **5200 10**
  - Anspruch gegen den Betroffenen **Vorb. 5 42**
  - Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde **5113–5114 3**
  - anwaltliche Einzeltätigkeit **5200 2 f.**
  - anwaltliche Tätigkeitsbereiche **Vorb. 5 10**
  - Anwaltsmitwirkung **5115 19**
  - Auslagenpauschale **5200 1**
  - Bedeutung der Angelegenheit **Vorb. 5 23**
  - Befriedungsgebühr **5115 1 ff.**
  - Bemessungskriterien **Vorb. 5 15 ff.**
  - Beschlussverfahren (OWi) **5115 16**
  - Betreiben des Geschäfts **5200 5**
  - Einkommens- und Vermögensverhältnisse **Vorb. 5 24**
  - Einzeltätigkeiten **Vorb. 5 39 f.**
  - Einziehung **Vorb. 5 37 f.**
  - Einziehung des Wertes von Tatserträgen **5116 1 ff.**
  - Entstehen der Terminsgebühr **Vorb. 5.1.2 6**
  - Gebührenarten **Vorb. 5 12**
  - Gebührenentstehung **Vorb. 5 14**
  - Gebührenhöhe **5115 21**
  - Gebührentatbestände (Überblick) **Vorb. 5 26 ff.**
  - Geldbußenhöhe **Vorb. 5.1 3**
  - Geldsanktionen **5200 4**
  - Gnadensachen **5200 2 f.**
  - Grundgebühr **5100 1 ff.**
  - Haftungsrisiko **Vorb. 5 25**
  - Kostenfestsetzung **Vorb. 5 44**
  - maßgebliche Geldbuße **Vorb. 5 6**
  - mehrere Geldbußen **Vorb. 5 5, 6**
  - Pauschgebühr **Vorb. 5 41**
  - Rechtsbeschwerde **5113–5114 1 ff.**
  - Rechtsbeschwerderücknahme **5115 13**
  - Schwierigkeit **Vorb. 5 22**
  - Struktur der Vergütungsregelungen **Vorb. 5 2**
  - Tatmehrheit **Vorb. 5 5**
  - Terminsgebühr **5107–5112 1 ff.**
  - Terminsgebühr neben HVT **Vorb. 5.1.3 1 ff.**
  - Terminsgebühr (Rechtsbeschwerde) **5113–5114 16 ff.**
  - Terminsgebühr (Verwaltungsbehörde) **5101–5106 11 ff.**
  - Terminsvertreter **5200 5**
  - Trennung **Vorb. 5 7**
  - Verbindung **Vorb. 5 7**
  - Verfahrensgebühr **5107–5112 1 ff., 5200 1 ff.**
  - Verfahrensgebühr (Rechtsbeschwerde) **5113–5114 7 ff.**
  - Verfahrensgebühr (VW-Behörde) **5101–5106 5 ff.**
  - Verteidigungsauftrag **Vorb. 5 11**
  - Verwaltungsbehörde **5101–5106 1 ff.**